



Protokoll des Kantonsrates

74. Sitzung: Donnerstag, 24. Juni 2010

(Vormittagssitzung)

Zeit: 8.30 – 11.50 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Bruno Pezzatti, Menzingen

Protokoll

Guido Stefani

1045 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 77 Mitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann, Zug; Philipp Röllin, Oberägeri; Flavio Roos, Risch.

1046 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass Bildungsdirektor Patrick Cotti heute die Sitzung wegen der Maturafeier der Kantonsschule Zug vorzeitig um 16 Uhr verlassen muss. Die Direktorin des Innern, Manuela Weichelt-Picard, muss die Sitzung gegen Mittag vorzeitig verlassen, um an einer nationalen Fachdirektorenkonferenz (Jahresversammlung) in Appenzell teilnehmen zu können.

Der Kantonsratspräsident erlaubt sich nochmals einen dringenden Appell bezüglich der Kürze der Voten. Verzichten Sie darauf, aus vorliegenden schriftlichen Vorlagen, Protokollen oder Kommissionsberichten vorzulesen. Sie dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Verzichten Sie auf Wiederholungen! Es ist das Ziel der Ratsleitung, an der Doppelsitzung von heute und vom 1. Juli die traktandierten Geschäfte (insgesamt 23) behandeln zu können. Helfen Sie mit, die vorsorglich festgesetzte ausserordentliche KR-Sitzung vom 18. November 2010 uns allen zu ersparen. Die Staatskanzlei ist bis auf das Äusserste mit der Umsetzung der Gesamterneuerungswahlen und der Konstituierung von Kantonsrat und Regierungsrat beschäftigt und würde aus logistischen Gründen gerne auf diese ausserordentliche Sitzung verzichten.

1047 Traktandenliste für die Sitzungen vom 24. Juni und 1. Juli 2010

1. Traktandenliste. Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 6. und vom 27. Mai 2010.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung).
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) – Anpassung an die Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes.
1941.1/.2 – 13431/32 Regierungsrat
 - 3.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons Zug und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen.
1940.1/.2 – 13429/30 Regierungsrat
 - 3.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an das Verkehrshaus der Schweiz und an das Micro Center Central-Switzerland.
1946.1/.2 – 13441/42 Regierungsrat
 - 3.4. 1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine Lorzenaufweitung, Gemeinde Baar.
2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Bau einer Kiesinsel im Zugersee, Gemeinde Cham.
1948.1/.2/.3 – 13451/52/53 Regierungsrat
4. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Bau einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch).
1895.5 – 13445 2. Lesung
5. Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Planung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen.
1897.5 – 13446 2. Lesung
6. Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag an die Stiftung Maihof Zug für den Umbau und die Sanierung des Zentrums Sonnhalde in Menzingen und die Sanierung der Häuser Maihof in Zug und Euwmat in Unterägeri.
1894.5 – 13447 2. Lesung
7. Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG).
1887.1/.2 – 13287/88 Regierungsrat
1887.3/.4 – 13347/48 Regierungsrat
1887.5 – 13438 Kommission
1887.6 – 13443 Staatswirtschaftskommission
8. Jahresrechnung 2009, Jahresrechnung 2009 der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel.
Gedruckte Rechnung
1942.1 – 13434 Erweiterte Staatswirtschaftskommission
9. Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2009.
 - 9.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Auslandhilfe aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2009.
1937.2 – 13414 Regierungsrat
1937.3 – 13435 Erweiterte Staatswirtschaftskommission
 - 9.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 2009 (vgl. Ziff. 2, S. 2 der unten aufgeführten Vorlage).
1937.1 – 13413 Regierungsrat
1937.3 – 13435 Erweiterte Staatswirtschaftskommission

10. Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Jahr 2009.
Gedruckter Rechenschaftsbericht
1943.1/1935.2 – 13436 Erweiterte Staatswirtschaftskommission
11. Zwischenbericht zu den per Ende März 2010 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen.
1935.1 – 13409 Regierungsrat
1943.1/1935.2 – 13436 Erweiterte Staatswirtschaftskommission
12. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredites für das Projekt Sanierung und Ausbau Sinslerstrasse, einschliesslich beidseitiger Rad- und Fusswege, Abschnitt Hammergut bis Obermühlestrasse, Gemeinde Cham.
1902.1/.2 – 13323/24 Regierungsrat
1902.3 – 13398 Kommission für Tiefbauten
1902.4 – 13405 Staatswirtschaftskommission
13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG).
1892.1/.2 – 13296/97 Regierungsrat
1892.3/.4 – 13449/50 Kommission
14. Motion von Martin Pfister und Daniel Grunder betreffend Überweisung von Interpellationen.
1873.1 – 13237 Motion
1873.2 – 13370 Regierungsrat
15. Motion von Gabriela Ingold und Barbara Strub betreffend Verbesserung der Verkehrssituation von der Lorzentobelbrücke bis nach Morgarten.
1876.1 – 13247 Motion
1876.2 – 13381 Regierungsrat
16. Postulat und Motionen der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Vorkommnisse im Amt für Straf- und Massnahmenvollzug.
1922.1/1923.1/1924.1/
1925.1 – 13371 Regierungsrat
17. Postulat von Martin B. Lehmann betreffend «Alle Zuger Kinder können schwimmen».
1806.1 – 13054 Postulat
1806.2 – 13393 Regierungsrat
18. Postulat von Manuel Aeschbacher, Monika Barmet, Daniel Grunder, Stefan Gisler und Christina Huber Keiser betreffend Aufhebung Nachtzuschlag auf Bahn und Bus.
1900.1 – 13318 Postulat
1900.2 – 13391 Regierungsrat
19. Interpellation der SP-Fraktion betreffend häusliche Gewalt: Eine Zwischenbilanz zu Opferschutz und Prävention.
1847.1 – 13151 Interpellation
1847.2 – 13382 Regierungsrat
20. Interpellation von Christina Huber Keiser und Andreas Hürlimann betreffend Kulturvielfalt.
1862.1 – 13201 Interpellation
1862.2 – 13368 Regierungsrat
21. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Rechtmässigkeit der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Zuger Steuergesetz.
1864.1 – 13209 Interpellation
1864.2 – 13369 Regierungsrat

22. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Förderung ethnischer Diversität im öffentlich-rechtlichen Dienst des Kantons Zug.

1888.1 – 13289 Interpellation

1888.2 – 13415 Regierungsrat

23. Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Umsetzung der HarmoS-Ablehnung im Kanton Zug.

1913.1 – 13343 Interpellation

1913.2 – 13433 Regierungsrat

1048 Protokoll

→ Die Protokolle der Nachmittagssitzung vom 6. Mai 2010 und der Sitzung vom 27. Mai 2010 werden genehmigt.

1049 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) – Anpassungen an die Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes

Traktandum 3.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1941.1/.2 – 13431/32).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Gesetz zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 3, AGF 2, SP 1).

→ Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

*Hubert Schuler, Hünenberg, **Präsident***

SP

- | | |
|---|-----|
| 1. Monika Barmet, Mühlestrasse 21, 6313 Edlibach | CVP |
| 2. Irène Castell-Bachmann, Im Rötel 11, 6300 Zug | FDP |
| 3. Beatrice Gaier, Tellenmattstrasse 18, 6312 Steinhausen | CVP |
| 4. Gabriela Ingold, Zugerstrasse 40, 6314 Unterägeri | FDP |
| 5. Heidi Robadey, Kalchrainstrasse 1, 6315 Oberägeri | SVP |
| 6. Hubert Schuler, Burgstrasse 10, 6331 Hünenberg | SP |
| 7. Silvia Thalman, Widenstrasse 26a, 6317 Oberwil | CVP |
| 8. Regula Töndury, Bützenweg 14, 6300 Zug | FDP |
| 9. Werner Villiger, Ägeristrasse 94, 6300 Zug | SVP |
| 10. Arthur Walker, Alte Landstrasse 40, 6314 Unterägeri | CVP |
| 11. Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug | CVP |
| 12. Erwin Winiger, Kreuzrain 1, 6313 Edlibach | AGF |
| 13. Leonie Winter, Chrüzacherstrasse 26, 6331 Hünenberg | FDP |
| 14. Berty Zeiter, Ägeristrasse 34, 6340 Baar | AGF |
| 15. Franz Zoppi, Waldetenstrasse 11, 6343 Rotkreuz | SVP |

1050 Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons Zug und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen

Traktandum 3.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1940.1/.2 – 13429/30).

→ Das Geschäft wird zur Beratung an die Kommission für den öffentlichen Verkehr überwiesen.

1051 Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an das Verkehrshaus der Schweiz und an das Micro Center Central-Switzerland

Traktandum 3.3 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1946.1/.2 – 13441/42).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Gesetz zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 3, AGF 2, SP 1).

→ Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

<i>Alois Gössi, Baar, Präsident</i>	SP
1. Fredy Abächerli, Heiterstalden 1, 6313 Edlibach	CVP
2. Daniel Burch, Eichmatt 47, 6343 Rotkreuz	FDP
3. Maja Dübendorfer Christen, Himmelrichstrasse 48, 6340 Baar	FDP
4. Pirmin Frei, FREI connect, Radgasse 3, Postfach 3377, 8021 Zürich	CVP
5. Alois Gössi, Lorzendamm 20, 6340 Baar	SP
6. Silvia Künzli, Oberbrüglenweg 4, 6340 Baar	SVP
7. Alice Landtwing, Löberenstrasse 20a, 6300 Zug	FDP
8. Eugen Meienberg, Ruchlistrasse 15, 6312 Steinhausen	CVP
9. Martin Pfister, Dorfring 15, 6319 Allenwinden	CVP
10. Heidi Robadey, Kalchrainstrasse 1, 6315 Oberägeri	SVP
11. Vroni Straub-Müller, Stolzengrabenstrasse 59, 6317 Oberwil	AGF
12. Barbara Strub, Holderbachstrasse 6, 6315 Oberägeri	FDP
13. Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug	CVP
14. Erwina Winiger, Kreuzrain 1, 6313 Edlibach	AGF
15. Beat Zürcher, Büessikon, 6340 Baar	SVP

1052 1. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine Lorzenaufweitung, Gemeinde Baar
2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Bau einer Kiesinsel im Zugersee, Gemeinde Cham

Traktandum 3.4 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1948.1/.2/.3 – 13451/52/53).

→ Das Geschäft wird zur Beratung an die Kommission für Tiefbauten überwiesen.

1053 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Bau einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch)

Traktandum 4 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 27. Mai 2010 (Ziff. 1039) ist in der Vorlage Nr. 1895.5 – 13445 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 74:0 Stimmen zu.

1054 Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Planung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen

Traktandum 5 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 27. Mai 2010 (Ziff. 1040) ist in der Vorlage Nr. 1897.5 – 13446 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 72:1 Stimmen zu.

1055 Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag an die Stiftung Maihof Zug für den Umbau und die Sanierung des Zentrums Sonnhalde in Menzingen und die Sanierung der Häuser Maihof in Zug und Euwmatt in Unterägeri

Traktandum 6 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 27. Mai 2010 (Ziff. 1041) ist in der Vorlage Nr. 1894.5 – 13447 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 73:0 Stimmen zu.

1056 Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

Traktandum 7 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1887.1/.2 – 13287/88), der Kommission (Nr. 1887.5 – 13438) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1887.6 – 13443); Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats (Nr. 1887.3/.4 – 13347/48).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Landschreiber gemäss § 36 des Personalgesetzes im Ausstand ist, weil seine Gattin Stiftungsratspräsidentin der Stiftung Maihof ist und die Stiftung durch dieses Gesetz direkt und grundlegend betroffen ist. Die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann kommt zum Einsatz.

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass beim Erlass der NFA-Gesetzgebung, bei den Verhandlungen zu den beiden NFA-Paketen und zuletzt bei der letztjährigen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes alle Fraktionen vom Regierungsrat gefordert haben, endlich das lange versprochene Gesetz über soziale Einrichtungen vorzulegen. Nun, heute ist es so weit. Das lange erwartete Gesetz steht zur Behandlung an.

Die Kommission hat sich an drei Sitzungen intensiv mit diesem Gesetz beschäftigt. Da die meisten von uns eher selten persönlich mit diesen Fragen zu tun haben, war die Beratung dieses Gesetzes anspruchsvoll und herausfordernd. Der Kommissionspräsident dankt allen Beteiligten, dass eine konstruktive und sachliche Beratung möglich war.

Soziale Einrichtungen im Sinne des Gesetzes benötigen Menschen in einer besonderen Lebenslage. Es kann sein, dass eine Behinderung ein Leben in einem geschützten Rahmen erforderlich macht oder dass z.B. familiäre Nöte einen Aufenthalt eines Kindes oder eines Jugendlichen in einer sozialen Einrichtung notwendig machen. Diese Beispiele stehen für viele unterschiedlichste Indikationen. Ihnen allen ist aber gemeinsam, dass die Menschen, welche es betrifft, besondere Herausforderungen zu bewältigen haben. Für die meisten dürfte es zutreffen, wenn der Votant den Ausdruck braucht, dass sie eher auf der Schattenseite des Lebens stehen. Dies heisst aber auch, dass diesen Menschen eine besondere Schutzbedürftigkeit zukommt.

Mit dem vorliegenden Gesetz nehmen wir unseren Auftrag wahr, die Leitplanken für die sozialen Einrichtungen festzulegen. Wir bestimmen, welche Voraussetzungen einzuhalten sind, welche Bedingungen gelten, wie die Zusammenarbeit mit den Behörden funktionieren soll und wie die finanzielle Unterstützung erfolgt. Wir legen aber auch fest, wie auf Seiten der Behörden die Zuständigkeiten sind, wie die Aufsicht zu erfolgen hat und wie die Steuerung und Finanzierung ausgestaltet sein soll. Über all dem stehen aber einige Grundgedanken, welche – so zumindest ist die Einschätzung von Eusebius Spescha – in der Kommissionsarbeit einen Konsens darstellten:

- Menschen in sozialen Einrichtungen sollen es gut haben. Dass dies nicht immer garantiert ist, wissen wir sowohl aufgrund aktueller Vorkommnisse wie auch aus der Aufarbeitung der Geschichte verschiedenster Heime.
- Es sind durchwegs private Trägerschaften, welche die Verantwortung übernehmen und auch verantwortlich sind. Ihnen und vor allem den engagierten ehrenamtlich oder beruflich tätigen Menschen gebühren unsere Anerkennung und unser Dank. Sie übernehmen eine für unsere Gesellschaft bedeutsame Aufgabe, welche wahrlich im öffentlichen Interesse ist.
- Es ist die grosse Verantwortung der zuständigen Behörden, eine gute Balance zu finden zwischen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und einer an den Grundrechten der in sozialen Einrichtungen lebenden Menschen orientierten Aufsicht und Kontrolle.

Die Kommission beurteilt das vorliegende Gesetz als taugliches Mittel, diese Grundgedanken umzusetzen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auf das Gesetz einzutreten und ihm mit den Korrekturen der Kommission zuzustimmen.

Noch eine Anmerkung: Bei den Beratungen in der Kommission haben wir festgestellt, dass es bei einigen Punkten wichtig war, zu wissen, wie eine Aussage zu interpretieren ist. Wir haben diese ergänzenden Feststellungen im Bericht festgehalten, da wir davon ausgehen, dass gerade bei diesem Gesetz diesen Materialien eine bedeutende Rolle zukommen könnte. Der Kommissionspräsident verzichtet aber darauf, diese hier wiederzugeben.

Gregor **Kupper** hält fest, dass die Stawiko das SEG am 2. Juni beraten hat. Wir wurden dabei eingeführt und unterstützt von der Direktorin des Innern, Manuela Weichelt-Picard, die für die Erarbeitung dieser Gesetzesvorlage zuständig war. Die Stawiko hat eine kurze Fragerunde durchgeführt zu den Einführungen. Wir wurden ins Bild gesetzt, wie das Gesetz zu interpretieren sei, und konnten dann sehr zügig

zur Eintretensabstimmung schreiten. Die Stawiko ist wie die vorberatende Kommission einstimmig auf das Gesetz eingetreten und empfiehlt dem Rat, dasselbe zu tun. Die Detailberatung zu diesem Gesetz hat dann erheblich länger gedauert. Wir haben einzelne Paragraphen interpretiert und versucht, den einen oder anderen Gedanken in die Materialien aufzunehmen und zu einzelnen Artikeln Anträge zu stellen. Der Stawiko-Präsident verzichtet darauf, jetzt einzelne Paragraphen zu zitieren. Er wird sich in der Detailberatung mit den Anträgen der Stawiko melden.

Hubert **Schuler** nimmt den Appell des Kantonsratspräsidenten auf und wird sich kurz halten. Die SP ist für Eintreten und grundsätzlich *für* die Vorlage. Lange hat es gedauert. Der Ausspruch «Was lange währt, kommt gut» gilt hier nur teilweise. Wichtige Anliegen sind geregelt und werden umgesetzt. Trotzdem werden wir zwei ergänzende Anträge stellen. Und in einem Punkt werden wir dem Antrag der Stawiko nicht Folge leisten. Dies aber dann in der Detailberatung.

Berty **Zeiter**: Endlich ist es da, das Heimgesetz, von dem während der sieben Jahre, seitdem die Votantin im Kantonsrat bin, immer wieder gesprochen und dessen Fehlen kritisiert wurde. Jetzt aber hat es den Namen geändert und heisst SEG, Gesetz über soziale Einrichtungen.

Die Kommissionsarbeit war spannend, wir haben uns intensiv mit diesem komplexen Gesetz auseinandergesetzt. Die fundierte Begleitung durch die Direktion des Innern – ein besonderer Dank geht an den Leiter des Sozialamtes, Donat Knecht – und die Fachkompetenz des Kommissionspräsidenten waren dabei sehr hilfreich. So hat die Kommission der Regierungsvorlage 1887.2 (dem eigentlichen Gesetz) einstimmig und ohne Enthaltung zugestimmt, bei der Zusatzvorlage 1887.4 gab es nur eine Gegenstimme. Dann kam der Stawiko-Bericht und damit die kalte Dusche, weil gemäss deren Anträgen Kernstücke des Gesetzes wieder demontiert werden sollten.

Hoppla, wie lässt sich dieses Auseinanderdriften erklären? Berty Zeiter will dies anhand einer Erfahrung aufzeigen, die sie mit einem behinderten Freund gemacht hat. Patrick litt an fortschreitendem Muskelschwund. Irgendwann musste er den Rollstuhl als Fortbewegungsmittel akzeptieren. Wenn sie mit ihm durch Zug spazierte und den Rollstuhl schob, war die Kommunikation stark behindert, da sie stets in seinem Rücken war und ihn nicht verstand, wenn er etwas sagte. Mit zunehmenden Lähmungen erhielt Patrick dann einen Elektro-Rollstuhl, den er selbständig bedienen konnte. Obwohl seine Sprache immer undeutlicher wurde, verbesserte sich die Verständigung auf den Spaziergängen wesentlich, da sie nun neben ihm gehen und ihm beim Sprechen ins Gesicht schauen konnte.

In der Kommissionsarbeit haben wir einen vergleichbaren Positionswechsel gemacht. Das SEG regelt vor allem die Bereiche «Wohnen und Arbeit» für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Das ist analog zur Situation, in der die Votantin den Rollstuhl mit dem Behinderten von hinten schiebt – Hauptsache, er kommt vorwärts!

Nun gibt es aber das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, auch Behindertengleichstellungsgesetz genannt. Fünf Jahre nach dessen Inkraftsetzung stellte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) 2009 fest, dass noch ziemlich Optimierungspotenzial besteht in Bezug auf eine umfassende und wirkungsvolle Umsetzung der Gleichstellungsstrategien. Gleichzeitig mit dem SEG wurde unserer Kommission auch das neue Behindertenkonzept vorgestellt, das die Kritik aus Bundesbern aufnimmt und

auf kantonaler Ebene die Behindertengleichstellung etablieren und die Defizite angehen will. In der Kommission waren wir uns darin einig, dass mit dem Behindertenkonzept in der Behindertenpolitik ein Umdenken stattgefunden hat. Gleichzeitig haben wir auch festgehalten, dass diese Neuerungen und Entwicklungen vorsichtig und mit Respekt zum Bestehenden angepackt werden.

Die Kommission hat mit nur einer Gegenstimme die Zusatzvorlage angenommen, die mit einer Personalstelle die Behindertengleichstellungspolitik im Kanton Zug anpacken will und das Behindertenkonzept umsetzen soll. Diese Stelle mit ihrem speziellen Auftrag wäre also gleichsam zuständig für den Umstieg vom Rollstuhl, der von Helfenden von hinten geschoben wird, auf den Elektrorollstuhl, bei dem die Begleiterin / der Begleiter auf gleicher Höhe zur behinderten Person geht. Dass die Stawiko nur die Preise der beiden Rollstühle miteinander vergleicht und ihre Aufgabe da recht eng sieht, mag man ihr nachsehen. Aber als Gesamtkantonsrat sind wir gefordert, eine gesellschaftlich relevantere Sichtweise einzunehmen und mit einem Ja zum ganzen Paket des SEG die Behindertengleichstellung im Volk verankern zu helfen. Deshalb ist die AGF einstimmig für Eintreten auf beide Vorlagen. Nun noch zu gewissen Teilaspekten des neuen Gesetzes. Bei § 22 besteht eine Divergenz zwischen dem Antrag des Regierungsrats, dem sich auch die Kommission angeschlossen hat, und der Stawiko betreffend der Befristung, wenn der Kanton ausnahmsweise eine soziale Einrichtung selber führen will. Hier schliesst sich die AGF der Stawiko und deren Argumentation für die Streichung der Befristung an.

Bei § 23 hat die Kommission knapp beschlossen, den Paragraphen zu kürzen. Wir wollen jedoch, dass der Regierungsrat die Möglichkeit hat, bei Notwendigkeit eine soziale Einrichtung zusammen mit anderen Kantonen zu führen. Deshalb werden wir den Regierungsantrag unterstützen.

§ 28 mit dem Titel «Pilotprojekte» will die Stawiko ersatzlos streichen. Damit sind wir nicht einverstanden und wir werden uns dazu näher in der Detailberatung äussern. Ebenso werden wir uns wieder melden, wenn es um die Beratung der zusätzlichen Personalstellen geht. Aus unserer Sicht geht es nicht an, dass wir ja sagen zu einer neuen Strategie der Behindertengleichstellung, aber die Personalressourcen dazu verweigern. Behindertenpolitik besteht nicht nur aus Wohnheimen, geschützter Arbeit und Werkstätten. Zwischen selbständigem Wohnen und einem Heimaufenthalt gibt es noch viele Abstufungen. Als altgediente Politikerinnen und Politiker wissen wir alle, dass ein Paradigmenwechsel in jedem politischen Bereich Zeit, Kraft, Ideen und ein beharrliches Dranbleiben braucht, sonst geschieht nichts! Zu Beginn hat Berty Zeiter zur Illustration dieses Paradigmenwechsels das Beispiel ihres behinderten Friends im Elektrorollstuhl geschildert, um dem Rat das notwendige Umdenken und Umsetzen einer neuen Haltung gegenüber behinderten Personen näher zu bringen. Zum Schluss will sie darauf aufmerksam machen, dass uns im Kanton Zug ein vergleichbares Umdenken bereits zu gelingen scheint. Anfangs Juni fand bei der Lorzenaufweitung in Baar das Kulturfest statt wie auch ein Anlass zum Jahr der Biodiversität, organisiert von der Direktion des Innern und einem Amt der Baudirektion. Alle, die bei diesen gelungenen Anlässen dabei waren, konnten feststellen, dass die Sanierung der neuen Lorze und deren Aufweitung eine gelungene Sache ist. Und aktuell steht eine weiteres solches Projekt in der Tiefbaukommission zur Beratung an. Hier haben wir alle gemerkt, dass das Denken aus dem letzten Jahrhundert überholt ist, wie wir mit einem Fluss umzugehen haben, das Denken, dass dieses Wasser in einem engen künstlichen Flussbett führen wollte. Durch neue aktuelle Einsichten und deren konsequente Umsetzung sind Veränderungen zum Positiven möglich geworden und freuen nun uns alle.

Deshalb ruft die Votantin den Rat auf: Sagen Sie ja zum neuen SEG und sagen Sie auch ja zu den Ressourcen, die dem neuen Denken und Handeln im Kanton Zug

gegenüber Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen zum Durchbruch verhelfen sollen. Sie unterstützen damit die Einwohnergemeinden und die Behindertenorganisationen, die in ihren Vernehmlassungen klar eine umfassende Behindertenpolitik beantragt haben. Schlussendlich danken es uns auch die Menschen mit einer Behinderung.

Franz **Zoppi** hält fest, dass die SVP-Fraktion an ihrer letzten Sitzung auch das SEG beraten hat. Sie dankt der Regierung für die Vorlage, wurde doch seit Jahren darauf gewartet. Auch unsererseits wurde deren Notwendigkeit erkannt, und Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Inhaltlich verweist der Votant auf die gemachten Ausführungen des Kommissionspräsidenten beziehungsweise seine Vorredner und verzichte möglichst auf Wiederholungen. Im Speziellen will er hier die Meinung der SVP-Fraktion wiedergeben.

Die vielen Einzelaspekte sollen anschliessend nur in der differenzierten Meinung der Fraktion angesprochen werden und Franz Zoppi wird somit grundsätzlich auf die konkrete Wortmeldung bei der Detailberatung verzichten. Die SVP-Fraktion begrüsst, dass die Aufsicht über die sozialen Einrichtungen von der Direktion des Innern geführt wird. Als Aufsichtsbehörde will sie auch die erforderlichen Massnahmen konkret anordnen und nicht nur anordnen können.

Die Betriebsbewilligung für stationäre Einrichtungen für Erwachsene soll erteilt werden können, wenn die Leitung auch über die dazu erforderliche persönliche Eignung verfügt.

Dass Anerkennungs Voraussetzungen für soziale Einrichtungen abschliessend aufgezählt werden, wie es die Stawiko fordert, erscheint der SVP-Fraktion als absolutes Muss und schafft Klarheit statt Willkür.

Einverstanden ist die SVP-Fraktion auch mit der Ansicht, dass der Kanton die Möglichkeit bekommen sollte, soziale Einrichtungen auch selber zu führen. In Bezug auf das Führen solcher Einrichtungen zeigt aber unsere Fraktion einstimmig gar kein Verständnis, wenn der Regierungsrat eine interkantonale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet anstreben sollte. Wir wollen nicht, dass die Regierung die Kompetenz erhalten soll, zusammen mit andern Kantonen diese Einrichtungen zu führen.

Was die Investitionsbeiträge an soziale Einrichtungen betrifft, so soll die Kann-Formulierung gemäss regierungsrätlichem Vorschlag angestrebt werden, so dass andererseits aus der absoluten Formulierung gemäss vorberatender Kommission kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.

Betreffend Pilotprojekte auf diesem Gebiet zeigt die SVP-Fraktion kein Verständnis für ein Engagement, wie dies die Regierung vorschlägt. Deshalb unterstützen wir die Meinung der Stawiko, § 28 sei ersatzlos zu streichen.

Ähnlich beim Thema «Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen». Wir sind klar der Meinung, dass der Kanton nicht die Behindertenpolitik zu koordinieren hat, sondern sich nur mit der Umsetzung des Bundesgesetzes begnügen sollte. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass wir uns somit gegen die beantragte zusätzliche Personaleinheit für die Behindertenpolitik des Kantons aussprechen, auch wenn diese Stelle befristet sein sollte.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragt die SVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Monika **Weber** weist darauf hin, dass man sich im Kanton Zug seit Jahren des Handlungsbedarfs für eine ganzheitliche Regelung im Bereich Unterstützung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen durch soziale Einrichtungen

bewusst ist. Die FDP Fraktion erachtet das SEG als notwendig. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Regierungsrat nach der externen Vernehmlassung die Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgenommen und die Vorlage überarbeitet hat. Das nun vorliegende Gesetz ist übersichtlich und verständlich.

Die FDP-Fraktion folgt grossmehrheitlich den Anträgen der vorberatenden Kommission. Der Regierungsrat beantragt für die Aufgaben einer kantonalen Behindertenpolitik eine zusätzliche Personalstelle. Die FDP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Antrag der Stawiko und ist auch der Auffassung, dass der Kanton keine eigene Behindertenpolitik erarbeiten und umsetzen muss. Die Koordinationsarbeiten gehören zu den grundlegenden Aufgaben des Direktionssekretariats und muss mit den vorhandenen Ressourcen sichergestellt werden.

Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten, lehnt jedoch die Personalbegehren grossmehrheitlich ab.

Eugen **Meienberg** möchte die Eintretensdebatte nicht unnötig verlängern. Er nimmt an, dass in der Detailberatung zum Zusatzantrag des Regierungsrats dann noch länger debattiert wird. – Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf dieses schon lange erwartete Gesetz. «Gut Ding will Weile haben» – wir mussten jedoch schon einige Male mahnen. Wir sind froh dass uns die Regierung schlussendlich eine Gesetzesvorlage präsentiert, welche dann auch in der Detailberatung grösstenteils die Zustimmung der CVP erhalten wird.

Der Votant möchte sich dafür bedanken, dass nach dem Vernehmlassungsverfahren die geforderten und nötigen Anpassungen gemacht wurden. Wir können heute ein gut lesbares und hoffentlich auch gut umsetzbares SEG beraten und in erster Lesung verabschieden. Zum Zusatzantrag und zur Personalstellenforderung wird sich in der Detailberatung Gregor Kupper für die CVP-Fraktion äussern.

Nun noch kurz zum Spezialgebiet Eugen Meienbergs, dem Konzept. Keine Angst, er stellt keinen Antrag. Die CVP-Fraktion und er können befriedigt und dankend feststellen, dass hier ein gutes Behindertenkonzept ausgearbeitet wurde. Es ist eine gute Grundlage, damit im Kanton Zug in einem wichtigen Bereich konzeptionell gearbeitet werden kann. Dies zum Wohl von Mitmenschen mit einer Behinderung oder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, kommt der Bitte nach kurzen Voten gerne nach. Eines möchte sie aber an dieser Stelle nicht unterlassen: Allen zu danken, vorab dem Kommissionspräsidenten für die effiziente Führung der Kommission – einmal mehr, auch den Kommissionsmitgliedern, dass sie sich sehr gut vorbereitet haben, und vor allem auch herzlichen Dank für die sehr vielen positiven Rückmeldungen. Es ist für die Regierung, die Direktion und die Mitarbeitenden sehr schön, solche positive Rückmeldungen zu hören. Wir haben uns alle Mühe gegeben, die neue Regierung, dieses Gesetz in nur drei Jahren zu erarbeiten, inklusive interne und externe Vernehmlassung. Wir haben die vielen Anträge aus der Vernehmlassung auch wirklich ernst genommen und haben sie umgesetzt. Es hat sich gelohnt. Die Direktorin des Innern wird sich zu einzelnen Punkten in der Detailberatung äussern.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1887.5 – 13438

§ 6 Abs. 3

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Kommissionsantrag vom Regierungsrat gutgeheissen wird.

→ Einigung

§ 8 Abs. 2

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Kommissionsantrag vom Regierungsrat gutgeheissen wird.

→ Einigung

§ 9 Abs. 1 Bst. a und c

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Kommissionsanträge vom Regierungsrat gutgeheissen werden.

→ Einigung

§ 10 Abs. 4

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass es hier um die Voraussetzungen für die Anerkennung geht. Die vorberatende Kommission will diese ergänzen mit dem Wort «insbesondere». Damit geben wir zum Ausdruck, dass der Regierungsrat weitere Voraussetzungen vorschreiben kann, damit eine Anerkennung erfolgt. Die Stawiko ist der Meinung, dass das nicht der Fall sein soll. Die Aufzählung in Abs. 4 ist vollständig und genügend, um eine Anerkennung auszusprechen. Wir sind der Meinung, dass mit der Streichung dieses Worts die Rechtssicherheit gegeben ist und kein Freiraum bleibt, um irgendwelche zusätzliche Anforderungen zu stellen. Wir empfehlen dem Rat, bei der Fassung des Regierungsrats zu bleiben und «insbesondere» nicht in den Absatz aufzunehmen.

Eusebius **Spescha**: Gregor Kupper hat es richtig gesagt, die Differenz geht darum, ob die Aufzählung abschliessend ist oder nicht. Die Kommission ist der Meinung, dass es durchaus möglich ist, dass in den nächsten Jahren einzelne wichtige neue Anerkennungsvoraussetzungen auftreten können. Und wenn der Regierungsrat diese verbindlich erklären will, müsste er das Gesetz ändern. Da stellt sich tatsächlich die Frage, ob es sich lohnt, dann wegen eines einzelnen Punktes das Gesetz zu ändern.

Ein Beispiel. Angenommen, in den nächsten Jahren werden neue Verfahren zur Finanzierung festgelegt, die auf einer subjektorientierten Finanzierung beruhen. Dann müsste es für die Regierung möglich sein, dies verbindlich festzuschreiben, damit dann tatsächlich die Heim nach diesen Regeln finanzieren. Das ist ein Fakt, der hier im Rat wohl völlig unbestritten wäre. Wenn sich jetzt aber eine Institution weigert, das selber zu machen, muss die Regierung den Weg über eine Gesetzesrevision machen, nur um einen solchen einzelnen Punkt in die Anerkennungsvoraussetzungen verbindlich aufzunehmen. Da kann man sich schon fragen, ob es

nicht sinnvoller ist, mit diesem einzelnen Wort «insbesondere» diesen Spielraum aufzutun. Zumindest auf Seite der Kommission war die Befürchtung, dass dieser Regierungsrat und wahrscheinlich auch ein nächster exzessiv von diesem Recht Gebrauch machen würde, relativ klein. Wir haben den Eindruck, man könne der gesamten Regierung da sicher das Vertrauen geben, dass sie das «insbesondere» nicht exzessiv ausnützen will.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, verweist auf die Begründung der Stawiko.

Felix **Häcki** glaubt, dass das auch von Abs. 1 abgedeckt wird. Denn wenn die Finanzierung umgestellt wird, werden wohl auch die Richtlinien der interkantonalen Vereinbarung angepasst. Und wenn diese angepasst werden, ist es automatisch wieder im Gesetz enthalten. Bitte folgen Sie also Regierung und Stawiko!

→ Der Rat lehnt den Kommissionsantrag mit 47:28 Stimmen ab.

§ 20 Abs. 1 Bst. d

Hubert **Schuler** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist Leiter des Sozialdienstes und der Kinderschutzgruppe Baar und hat sehr oft mit Platzierungen zu tun. Die SP-Fraktion beantragt folgende Ergänzung:

«In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.»

Begründung: Grundsätzlich sollen diejenigen Heime für Platzierungen berücksichtigt werden, welche der Interkantonalen Vereinigung Sozialer Einrichtungen unterstellt sind. Damit kann viel administrativer Aufwand für die Direktionen verhindert werden. Andererseits muss den Gemeinden auch ein Instrument in die Hand gegeben werden, dass wenn z.B. keine freien Plätze in IVSE-Heimen zur Verfügung stehen, Alternativen berücksichtigt werden können. Ein weiterer wichtiger Grund, weshalb Ausnahmen bewilligt werden müssen, liegt bei der Unterschiedlichkeit der Heimangebote. Wenn wir ein Kind in einem Heim platzieren müssen, ist das ein massiver Eingriff in die Familie und in die Lebensgestaltung des betroffenen Menschen. Wenn also dieser Eingriff gemacht wird, muss das möglichst angepasste respektive das beste Heim ausgewählt werden. In der Schweiz gibt es immer noch viele sehr gute Institutionen, welche aus verschiedensten Gründen nicht der IVSE angeschlossen sind. Und in solchen Fällen kann sich der Kanton nicht aus seiner finanziellen Verantwortung entziehen. Deshalb muss Bst. d ergänzt werden.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung den Rat bittet, diesen Antrag abzulehnen. Warum? IVSE heisst Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen. Bei Institutionen, die dort angegliedert sind, garantieren die Standortkantone, dass die Qualitätsanforderungen – sei das für das Personal, für die Leistungsabrechnungen oder die Kostenanrechnungen – garantiert sind. Die einweisenden Kantone müssen somit nichts mehr überprüfen bezüglich Qualität und Finanzierung. Wenn wir jetzt Nicht-IVSE-Einrichtungen auch noch vom Kanton zahlen, heisst das, dass vor allem bei den Heimen für Erwachsene der Kanton Zug diese Einrichtung noch prüfen muss, wenn er sicher sein will, dass die Qualität und die Kostenabrechnungen stimmen. Das haben wir auch in der vorbereitenden Kommission diskutiert. Auch diese war klar der Meinung, dass man diese

Qualität garantieren und nicht im Kanton noch einen Zusatzaufwand generieren will, um Institutionen in Fribourg, Bern oder anderswo zu prüfen. Es gibt heute immer noch Kantone, die nicht mal eine Betriebsbewilligung fordern für Heime für Erwachsene. Es kann nicht Aufgabe des Kantons Zug sein, diese zu prüfen. Bitte lehnen Sie deshalb den SP-Antrag ab.

Eusebius **Spescha** bestätigt, dass das in der Kommission unter diesem Aspekt diskutiert wurde. Institutionen, die der IVSE unterstellt sind, ergeben über das Verfahren eine gewisse Garantie, dass dort die Richtlinien eingehalten sind. Diese Argumentation hat die Kommission überzeugt und deshalb hat sie den Regierungsrat unterstützt.

Der Kommissionspräsident hat nun aber eine Rückfrage. Das wurde in der Kommissionsarbeit nicht diskutiert. Kann es denn sein, dass für die Gemeinden in Einzelfällen schwierige Situationen entstehen, dass sie keinen Platz finden oder nur sehr schwierige Platzierungen stattfinden können, und dass man aus diesem Grund den Gemeinden entgegenkommen muss? Es wäre für Eusebius Spescha wichtig zu wissen, ob es möglich ist, dass Gemeinden immer gute Lösungen in IVSE-Institutionen finden. Dann braucht es die Ergänzung der SP-Fraktion nicht. Wenn es aber dort Schwierigkeiten geben könnte, sollten wir darüber sprechen, ob eine solche Ausnahmeregelung eventuell Sinn machen würde.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, kann sicher nicht ausschliessen, dass eine Gemeinde aus welchen Gründen auch immer eine Platzierung vorzieht in einem Nicht-IVSE-Heim. Die Gemeinde muss dann aber diese Kosten übernehmen und selbst garantieren, dass sie für diese Qualität einsteht, damit der Kanton das nicht überprüfen muss. Wir sind in der Regierung auch der Meinung, dass es Druck gibt auf Institutionen, die noch nicht der IVSE unterstellt sind. Dass je mehr Kantone sagen, «das sind unsere Qualitätsanforderungen», die Institutionen sich auch entsprechend einrichten. Es ist für die Kantone sehr viel einfacher mit den Kostenabrechnungen, wenn sie der IVSE unterstellt sind.

Thomas **Lötscher** hat als Laie in diesem Thema beim Antrag von Hubert Schuler ein Verständnisproblem. Wenn er den Gesetzestext liest, ist er der Meinung, dass das Anliegen von Hubert Schuler bereits abgedeckt ist mit § 20 Abs. 2 Bst. b. Er bittet um Klärung.

Eusebius **Spescha** hält fest, dass diese Frage auch in der Kommission diskutiert wurde. Abs. 2 bezieht sich ausschliesslich auf soziale Einrichtungen, die nicht dem Geltungsbereich der IVSE unterstehen. Das Anliegen von Hubert Schuler bezieht sich aber auf soziale Einrichtungen, die grundsätzlich im Geltungsbereich der IVSE sind. So sind z.B. klassische Kinder- und Jugendheime im Geltungsbereich der IVSE, und dort ist nur eine Platzierung möglich, welche vom Kanton bezahlt wird, wenn sie auch von der IVSE erkannt ist. Abs. 2 bezieht sich z.B. auf irgendwelche Timeout-Platzierungen, die heute nicht von der IVSE erfasst sind.

→ Der Ergänzungsantrag der SP-Fraktion wird 55:13 Stimmen abgelehnt.

§ 20 Abs. 4 (neu)

Hubert **Schuler** stellt im Namen der SP-Fraktion den Antrag für folgenden neuen Abs. 4:

«Die individuelle Kostenübernahmegarantie wird innerhalb von vier Wochen nach Gesuchseinreichung entschieden.»

Begründung: Die Gemeinden respektive die Institutionen reichen jeweils die Gesuche an die Direktion des Innern ein. Oft muss dann schnell gehandelt werden. Die Kinder und Jugendlichen respektive auch die Erwachsenen benötigen den Platz, weil es zu Hause nicht mehr zumutbar ist oder keine Wohnung mehr zur Verfügung steht. Bei Erwachsenen ist oft auch ein Übertritt aus einer Psychiatrischen Klinik nötig und dann sind die Fristen sehr kurz. Damit eine unnötige Verunsicherung der Betroffenen verhindert werden kann, ist es sehr wichtig, dass die individuellen Kostengutsprache gesuche innert nützlicher Frist erteilt werden. Der Kanton verlangt berechtigterweise die Meldungen so schnell als möglich. Die Gemeinden und die Betroffenen dürfen auf ihrer Seite ebenfalls einen schnellen speditiven Entscheid des Gesuchs erwarten.

Eusebius **Spescha** hält fest, dass die Kommission diese Frage nicht diskutiert hat.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, bittet den Rat, auch diesen Antrag abzulehnen. Warum? Sehr oft erhält die Direktion viel zu spät die Gesuche für eine Kostengutsprache. Es kann bis zu einem Jahr gehen, bis die Gesuche eintreffen. Das liegt an der Institution selbst, an der Gemeinde oder hat einen anderen Grund. Wir fragen immer nach den Gründen, weshalb die Gesuche zu spät eintreffen. Zum Teil steht dann auf den Gesuchen: Es waren Ferienabwesenheiten, Personalwechsel, wir wussten nicht, was wir genau machen müssen, wir konnten die Unterschriften von Elternbeiständen nicht erbringen etc. Dann haben wir vorher die ganze Problematik mit den Nicht-IVSE-Einrichtungen besprochen. Der Kommissionspräsident wies darauf hin, dass es Institutionen gibt, die gar nicht der IVSE unterstellt werden können, z.B. Timeout-Organisationen oder Familienplatzierungen. Da muss der Kanton also nach wie vor prüfen, ob sie die Qualitätsanforderungen erfüllen und ob die Betriebs- und Kostenrechnungen stimmen. Da müssen wir die Institutionen anfragen um Unterlagen. Vier Wochen sind für diese Institutionen viel zu kurz. Das können wir schlichtweg nicht machen in dieser Zeit. Zudem sind die Kinder oder Erwachsenen in der Regel alle platziert. Es geht also nicht darum, dass Kinder da irgendwo zuhause wären oder nicht, sondern es ist ein rein administratives Problem. Wenn die Gesuche bei uns eintreffen, haben die Gemeinden diese sehr oft unvollständig ausgefüllt. Es müssen diverse Rückfragen gemacht werden. Der zivilrechtliche Wohnsitz ist zum Teil nicht korrekt angegeben, die Geburtsdaten stimmen nicht. Bis das alles erledigt ist, reichen vier Wochen nicht.

Hubert **Schuler** muss da schon noch etwas aus der Praxis erzählen. Es kann natürlich schon sein, dass gewisse Gemeinden die Gesuche nicht richtig ausfüllen. Auf der anderen Seite warten wir bei verschiedensten Gesuchen über ein Jahr, bis sie bewilligt werden. Das kann schlichtweg nicht sein. Wenn IVSE-Heime kommen, haben sie ja die Prüfung hinter sich und es braucht keine zusätzliche Prüfung der DI. Und es gibt nicht Tausende von Timeout-Organisationen in der Schweiz. Da werden in vier, fünf solcher Institutionen Platzierungen vorgenommen, und die DI

kennt sie. Da muss sie nicht jede Prüfung wieder von vorne beginnen. Aus diesem Grund bittet der Votant den Rat, diesen Antrag zu unterstützen.

Daniel **Grunder** möchte gar nicht erst auf das Schwarzpeterspiel eingehen, ob jetzt die Gesuche rechtzeitig und vollständig eingereicht oder ob sie schleppend bearbeitet werden. Für ihn ist das Anliegen der Gemeinden nachvollziehbar, dass wenn die Gesuche vollständig eingereicht sind, diese dann auch zügig bearbeitet werden, damit es eine gewisse Kostensicherheit gibt. Der Votant möchte dem Rat beliebt machen, den SP-Antrag ein wenig abzuändern, nämlich dahingehend, dass man sagt: «Die individuelle Kostenübernahmegarantie wird *sobald als möglich, in der Regel* innerhalb von vier Wochen nach Gesuchseinreichung entschieden.» Es kann Ausnahmefälle geben, die vielleicht nicht innerhalb von vier Wochen entschieden werden können. Z.B. wenn eine neue Institution, die nicht der IVSE untersteht, noch abgeklärt werden muss. Aber ansonsten soll das innerhalb von vier Wochen entschieden werden.

Hubert **Schuler** schliesst sich diesem Vorschlag an.

Felix **Häcki** findet es erstaunlich, dass ausgerechnet die Linke einen Misstrauensantrag gegen die DI stellen will. Sie stellen sich vor, dass nicht anständig, schnell und sauber gearbeitet wird bei Sozialfällefragen. Der Votant kann sich nicht vorstellen, dass das DI nicht sauber und speditiv arbeitet. Solche Misstrauensartikel sollten nicht in Gesetze aufgenommen werden. Sonst könnten wir ja überall reinschreiben: Die entsprechende Direktion muss speditiv und schnell arbeiten. Das macht doch keinen Sinn!

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, betont, dass die Regierung an ihrem Antrag festhält.

Thomas **Lötscher** meint, beide Ideen hätten grundsätzlich ihre Berechtigung. Aber man sollte sich auf eine beschränken. Im vom Votanten bereits vorher zitierten § 20 Abs. 2 Bst. b ist ja auch festgehalten, dass Organisationen, die nicht dieser IVSE unterstehen, ihre Qualität belegen müssen. Hier sind sicher nicht riesengrosse Abklärungen zu treffen. Andererseits kann Thomas Lötscher verstehen, dass die DI komplette Unterlagen will. Die Frist, von der an diese vier Wochen laufen, muss sicher dann beginnen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Dokumente vorliegen. Aber wenn das entsprechend geklärt ist durch die Formulierung oder in den Materialien, spricht nichts gegen eine vierwöchige Frist. Der Votant möchte aber davor warnen, jetzt das Ganze zu sehr gummig zu gestalten mit Regelfällen und Ausnahmen und dann noch weitere Einschränkungen zu machen. Er möchte beliebt machen, bei diesen vier Wochen zu bleiben, aber festzuhalten, dass die qualitativen Anforderungen erfüllt werden müssen, dass die Frist zu laufen beginnen kann.

→ Der Rat schliesst sich mit 37:35 Stimmen dem von Daniel Grunder ergänzten Antrag der SP-Fraktion an.

§ 22 Abs. 1

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass die Stawiko beantragt, hier eine Neuformulierung in dem Sinne vorzunehmen, dass es grundsätzlich auch ausnahmsweise möglich ist, eine soziale Einrichtung durch den Kanton zu führen. Und dass diese nicht befristet sein soll. Wir haben diese Frage in dieser Art in der Kommission nicht diskutiert, weil von Seite der Regierung ganz klar ausgesagt wurde, es sei für den Kanton nicht vorstellbar, dauernd eine solche Einrichtung zu führen, sondern nur in Ausnahmen und dann befristet. Das haben wir so akzeptiert und dann eine Ergänzung vorgeschlagen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass der Abs. 2 quasi eine Art Widerspruch zum Abs. 1 ist. Dass sich diese Kompetenz des Regierungsrats nur auf Abs. 1 bezieht, ausnahmsweise eine solche Einrichtung zu führen. Wir haben dann in § 23 darüber diskutiert, wie es sei, dass der Kanton zusammen mit anderen Kantonen Einrichtungen führen kann. Und bei dieser Vorstellung der Regierung haben wir ganz klar gesagt: Grundsätzlich ist es nicht undenkbar, aber das muss ein Entscheid des Kantonsrats sein. Eine Führung einer sozialen Einrichtung zusammen mit anderen Kantonen ist nicht nur ein operativer Entscheid der Regierung, sondern das sollte auch ein Grundsatzentscheid des Kantonsrats sein. Deshalb haben wir in § 23 dann beantragt, den zweiten Halbsatz zu streichen. Aufgrund dieser Debatte, aber ohne Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern, würde der Votant meinen, wenn man § 22 Abs. 1 in der Fassung der Stawiko beschliesst – und es gibt gute Gründe dafür – müsste man auch konsequenterweise in Abs. 2 festlegen, dass der Grundsatzentscheid für die Führung einer sozialen Einrichtung durch den Kantonsrat gefällt wird. Der Kommissionspräsident findet nicht, dass das einfach ein untergeordneter operativer Entscheid ist, sondern es ist ein Grundsatzentscheid, und der soll – wie wir das immer gemacht haben – durch den Kantonsrat gefällt werden. Konsequenterweise glaubt er, dass wenn man sagt: «Es ist in Ordnung, wenn auch der Kanton ausnahmsweise selber eine Institution führt, wenn man keine private Institution findet, die ein Bedürfnis abdecken will», man konsequenterweise auch sagen muss: «Der Grundsatzentscheid sollte auf der Ebene des Kantonsrats liegen».

Gregor **Kupper** meint, es gehe hier auch um eine Präzisierung. Wir stellen fest, dass je weder die Regierung noch der Kantonsrat grundsätzlich eine solche Einrichtung selbst führen will oder soll. Es soll wirklich die Ausnahme bleiben. Das kommt aber auch mit dem Begriff «ausnahmsweise» genügend zum Ausdruck. Die zeitliche Befristung ist der Stawiko quer gelegen, weil wir sagen: Was heisst denn zeitliche Befristung? Ist das jetzt ein halbes Jahr oder sind es fünf oder zehn Jahre? Der Begriff ist unklar und unnötig. Deshalb beantragen wir, die zeitliche Befristung zu streichen. Es kann ja durchaus sein, dass mal das Angebot, das nötig wäre, nicht gefunden wird und der Kanton dann tatsächlich selbst eine solche Einrichtung installieren muss. Wenn er das tun muss, braucht er dafür in Zukunft mit Pragma einen Leistungsauftrag und ein Globalbudget. Darüber hat dann der Kantonsrat selbstverständlich zu befinden und er hat genügend Einflussmöglichkeiten, um die Regierung entsprechend zu steuern. Gregor Kupper beantragt, die Fassung der Stawiko in das Gesetz aufzunehmen, die lautet:

«Der Kanton kann ausnahmsweise eine soziale Einrichtung selber führen.»

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Warum hat die Regierung ursprünglich eine befristete Dauer beantragt? Ein Grund ist, dass wenn in einer

Institution, wo sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird, aus was für Gründen auch immer sich die Trägerschaft kurzfristig auflöst, dann der Kanton ausnahmsweise für eine befristete Dauer diese Institution führen kann. Denn es dauert bekannterweise relativ lang, bis die Vorlagen erarbeitet sind, Vernehmlassungen gemacht worden sind, die 1. und 2. Lesung im Kantonsrat gemacht worden ist; es sind Menschen in diesen Einrichtungen. Die Regierung kann sich aber dem Antrag der Stawiko anschliessen, auf die befristete Dauer zu verzichten. Aber es ist der Regierung wichtig, dass das wirklich nur in Ausnahmesituationen passieren soll.

→ Einigung

§ 22 Abs. 2

Eusebius **Spescha** stellt in Ergänzung zum vorher Gesagten, gestützt auf die Überlegungen der Kommission, aber nicht in Absprache mit ihr, den Antrag, Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck dieser kantonalen sozialen Einrichtung. Der Regierungsrat regelt deren Organisation und Betrieb.»

Der Kommissionspräsident ist klar der Meinung, dass der Grundsatzentscheid dann ein Parlamentsbeschluss sein sollte. Hingegen ist es auch klar, dass Organisation und Betrieb durch den Regierungsrat geregelt werden sollen. Der Votant erinnert beispielsweise daran, dass die therapeutische Gemeinschaft Sennhütte genau auf einer solchen rechtlichen Basis entstanden ist.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, verweist auf ihre vorherigen Ausführungen. Der Regierung ist es wirklich daran gelegen, wenn eine Institution ihre Aufgaben niederlegt oder niederlegen muss, dass eingesprungen werden kann in Ausnahmefällen. Und das funktioniert nicht, wenn wir zuerst noch einige Monate brauchen, um durch das Parlament zu gehen. Die Personen sind in diesen Institutionen. – Mit der redaktionellen Änderung der Kommission ist die Regierung einverstanden.

→ Der Rat entscheidet sich mit 51:17 Stimmen für den ursprünglichen Kommissionsantrag.

§ 23

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, erinnert daran, dass wir eben bei den *kantonalen* sozialen Einrichtungen waren und beschlossen, dass der Kanton diese ausnahmsweise selbst führen kann. Jetzt sind wir bei der interkantonalen Zusammenarbeit. Seit Einführung der NFA besteht im Behindertenbereich leider die Tendenz, dass jeder Kanton nur noch für sich plant und agiert. Gerade für kleinere Kantone wie Zug ist dies problematisch, da nicht für alle Bedürfnisse ein eigenes Angebot geschaffen werden kann und es auch nicht sinnvoll ist. Das Angebots-Inventar des Kantons Zug zeigt beispielsweise, dass praktisch nur Angebote für Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung bestehen, während wir für Menschen mit Sinnesbeschränkungen, körperlichen Behinderungen oder Hirnverletzungen auf spezialisierte Angebote in anderen Kantonen angewiesen sind. Der Regierungsrat des Kantons Zug engagiert sich daher in der Zentralschweiz für eine gemeinsame Bedarfsplanung und Koordination der Angebotsentwicklung. Wie die Direktorin des Innern bereits gesagt hat, hat der Rat soeben bei

§ 22 beschlossen, dass der Kanton *ausnahmsweise* eine soziale Einrichtung selber führen kann. Der Regierungsrat beantragt im Sinne eines gut zugerischen Kompromisses, dass Sie auch bei § 23 das Wort «ausnahmsweise» noch dazu aufnehmen. Es würde also heissen:

«Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Verträge über die Unterbringung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in geeigneten sozialen Einrichtungen abschliessen und *ausnahmsweise* Einrichtungen zusammen mit anderen Kantonen führen.»

Der Vorschlag der Kommission würde dazu führen, dass der Regierungsrat des Kantons Zug für die Angebotssteuerung innerhalb der Kantonsgrenzen eigenständig ist, während er dies für interkantonale Entwicklungen nicht sein dürfte. Innerkantonale und interkantonale Lösungen würden damit ungleich behandelt. Das heisst, in Ausnahmefällen könnte der Kanton wohl im Kanton ein Heim selbst führen, wenn er es aber aus finanziellen Überlegungen sinnvoller finden würde, dass das Heim im Kanton Zug auch zusammen mit Uri oder Luzern geführt werden könnte, dürfte er das nicht tun. Im Sinne der Gleichbehandlung beantragt der Regierungsrat, das Wort «ausnahmsweise» hier einzuführen.

Eusebius **Spescha** hält fest, dass die Kommission an ihrem Antrag festhält.

Felix **Häcki**: Warum unterstützen wir den Antrag von Kommission und Stawiko? Ganz einfach, weil wir keine Konkordate in dieser Sache wollen. Wir wollen nicht, dass auch hier wie bei der PHZ Konkordate abgeschlossen werden. Das soll über Verträge geregelt werden. Die Regierung soll allenfalls Verträge abschliessen, um mit anderen Kantonen zusammen Institute zu führen, aber nicht über Konkordate oder Anstalten.

→ Der Rat stellt sich mit 58:12 Stimmen hinter den Kommissionsantrag.

§ 26 Abs. 2

Gregor **Kupper** äussert sich gleich zu Abs. 2 und Abs. 3. Bei Abs. 2 hat die Stawiko festgestellt, dass die Formulierung doch eher unpräzise ausgefallen ist. Es geht darum, dass klar definiert sein muss, wer allenfalls Ansprüche auf einen Investitionsbeitrag hat und wie oder wann die entsprechenden Gesuche einzureichen sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Gesuche vielfach sehr spät, teilweise sogar erst nach Ausführung der Arbeit gekommen sind. Das kann nicht sein. Die Stawiko hat deshalb eine Formulierung gewählt, die klar definiert, dass Gesuche vor Ausführung der Arbeit einzureichen, zu beurteilen und entsprechend zu bewilligen sind. Die Stawiko hat auch definiert, dass das nur für Betriebe gilt, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass es ganz offensichtlich Institutionen gibt, die keine Leistungsvereinbarung haben, aber Betriebsbeiträge erhalten. Ohne Rücksprache mit der Stawiko kann der Votant feststellen, dass es auch in diesem Fall wahrscheinlich sinnvoll ist, dass der Kanton solche Investitionen unterstützen kann. Wenn also der Antrag von der Regierung kommt, dass man das Wort «Leistungsvereinbarung» durch «Betriebsbeiträge» ersetzt, könnte der Stawiko-Präsident damit einverstanden sein. Wichtig scheint ihm aber in Abs. 3 die Kann-Formulierung der Regierung. Die vorberatende Kommission hat das «kann» gestrichen, das heisst es entsteht für diese Institutionen ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag des Kantons. Wenn aber diesen

Rechtsanspruch so ins Gesetz aufnehmen, müssen wir ganz klar definieren, wie hoch denn dieser ist. Die Regierung hat hier eine Kompetenz bis 5 Millionen. Sie kann 1'000 Franken oder 1 Million gewähren. Das kann nicht sein! Die Regierung muss hier Entscheidungsfreiheit haben. Sie muss das in Zusammenhang mit der Bedarfsplanung beurteilen können und entsprechend die Gesuche prüfen und ihnen stattgeben oder nicht. Gregor Kupper legt grossen Wert darauf, dass in Abs. 3 die Kann-Formulierung bleibt. Bitte stimmen bei diesen beiden Absätzen im Sinne der Stawiko!

Eusebius **Spescha** glaubt, dass sich Abs. 2 einvernehmlich bereinigen lässt. Es ist tatsächlich so, dass nicht nur Heime mit Leistungsvereinbarungen, sondern auch solche mit beispielsweise Subventionsvereinbarungen Beiträge erhalten. Von daher ist es sinnvoll, dass die Formulierung so bleibt: «Soziale Einrichtungen, die vom Kanton Betriebsbeiträge erhalten». Wir können aber im zweiten Teil auf die Stawiko-Lösung einschwenken. Grundsätzlich macht es natürlich Sinn, dass vor Baubeginn ein solches Gesuch gestellt und behandelt ist. Der Abschnitt würde dann lauten:

«Soziale Einrichtungen, die vom Kanton Betriebsbeiträge erhalten, unterbreiten der Direktion des Innern vor der Vornahme einer Investition die entsprechende Finanzierungs- und Investitionsplanung.»

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, und Stawiko-Präsident Gregor **Kupper** sind mit dem modifizierten Antrag der Kommission einverstanden.

→ Einigung

§ 26 Abs. 3

Eusebius **Spescha** hält fest, dass wir hier über eine materielle Differenz entscheiden müssen. Die Kommission hat bewusst den Antrag gestellt, von der Kann-Formulierung auf eine klare Aktiv-Formulierung zu wechseln. Aber das Gewähren natürlich immer in Verbindung damit, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Damit entsteht natürlich ein gewisser Anspruch, wie das die Stawiko nicht zu unrecht festhält.

Über was sprechen wir überhaupt? Über soziale Einrichtungen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, zumindest eine Aufgabe, die mit einem starken öffentlichen Interesse verbunden ist. Wir haben heute in 2. Lesung diesen Investitionsbeitrag an die Stiftung Maihof verabschiedet im Bewusstsein, dass eigentlich der Kanton diese Einrichtungen führen müsste, wenn wir nicht solche privaten Trägerschaften hätten. Dass also der Kanton hier über das IFEG eine hohe Mitverantwortung hat. Und da sind wir der Meinung, wenn die Voraussetzungen gegeben sind (Bedarfsnachweis, gute Projekte usw.), sollte eine Institution auch davon ausgehen können, dass der Kanton seinen Teil der Pflicht wahrnimmt, dann wirklich den Beitrag spricht und die Investition nicht der vollen Willkür der Regierung ausgeliefert ist. Mit diesem Wechsel von der Kann- zur Aktiv-Formulierung war tatsächlich der Wille verbunden, den Institutionen auch eine gewisse Sicherheit zu verschaffen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, verweist auf die Begründung der Stawiko.

Felix **Häcki**: Wir müssen schon aufpassen, was wir hier machen. Wir haben ja die Bewilligungsvoraussetzungen vorher definiert. Es kann natürlich mit gutem Recht eine Institution nachher sagen: Ich bin anerkannt, ihr müsst jetzt zahlen! Ob sie dann zu viele Plätze plant oder nicht. Von dem steht ja nichts in den Anerkennungsvoraussetzungen. Sondern dort hat es nur qualitative Vorgaben. Es kann ja nicht sein, dass jeder ein solches Institut macht, die qualitativen Voraussetzungen erfüllt und dann muss der Kanton Beiträge zahlen. Das kann es nicht sein. Der Votant bittet den Rat sehr, der Kann-Formulierung der Stawiko die Stimme zu geben.

Eusebius **Spescha** meint, es gebe selbstverständlich gute Gründe, entweder für diese Kann- oder für die Aktiv-Formulierung zu sein. Aber was nicht angeht ist, dass man hier eine solche Fehlinterpretation macht wie Felix Häcki. Wenn der Satz heisst «sofern die Voraussetzung erfüllt sind», so sind in diesem Fall nicht die Anerkennungsvoraussetzungen gemeint, sondern die Voraussetzungen für diese Investition. Und das heisst, ein solcher Beitrag kann nur gesprochen werden, wenn die Bedarfsplanung der DI und des Regierungsrats erfüllt ist. Die Interpretation des Kommissionsvorschlags durch Felix Häcki ist nun wirklich völlig verfehlt.

→ Der Rat lehnt den Kommissionsantrag mit 48:22 Stimmen ab und stellt sich hinter den Antrag von Regierung und Stawiko.

§ 28

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass die Stawiko beantragt, diesen Paragraphen zu streichen. Im Namen der Kommission beantragt der Votant, ihn beizubehalten. Um was geht es? Die Mehrheit der Kantone würde gerne umstellen auf subjektorientierte Finanzierung. Das heisst, dass die Beiträge an die Institutionen nicht als pauschale Betriebsbeiträge oder sogar als Defizitbeiträge erfolgen, sondern eben subjektorientiert als Beitrag pro Person entsprechend dem Aufwand. Das ist eine Idee, die selbstverständlich faszinierend ist. Wir haben das im Altersbereich teilweise ja schon umgesetzt. Und es ist durchaus sinnvoll, sich das zu überlegen, ob man das nicht beispielsweise auch im Behindertenbereich machen könnte. Eusebius Spescha hat selber an einem Bericht mitgearbeitet zu dieser subjektorientierten Finanzierung, er kennt auch den Bericht der SODK zu diesem Thema. Und überall heisst es: Doch, es ist denkbar, aber wir sind heute nicht in der Lage, das umzusetzen, weil uns die entsprechenden Instrumente fehlen. Und wenn wir diese nicht erarbeiten, können wir noch so viele Diskussionen darüber führen, ob wir eine subjektorientierte Finanzierung wollen oder nicht. Wir können es einfach nicht umsetzen, weil die Instrumente fehlen. Und die Instrumente zu entwickeln, braucht keinen geringen Aufwand. Den hat auch bisher die SODK gescheut, sonst hätten wir möglicherweise schon solche Instrumente. Und jetzt kann man es sich natürlich als Kanton Zug einfach machen und sagen: Wunderbar, wir hätten gerne subjektorientierte Finanzierung, das ist ja in unserem liberalen System total schön, aber wir warten, bis die grossen Kantone das erarbeitet haben, dann können wir dort aufspringen. Das geht nicht! Wenn wir das wollen – und die subjektorientierte Finanzierung würde wohl hier eine klare Mehrheit finden – müssen wir auch bereit sein als Kanton Zug, an einem solchen Projekt mitzumachen. Das hätte auch den Vorteil, dass wir die Entwicklung solcher Instrumente, die nicht ganz unproblematisch ist und wo es auch inhaltliche Weichen zu stellen gibt, mitbestimmen können. Es geht nicht darum, dass der Kanton Zug das selber und alleine macht. Das wäre

eine unangemessene Investition. Aber dem Kanton oder der Regierung quasi zu verbieten, an solchen Projekten mitzumachen, findet der Kommissionspräsident eine ziemlich seltsame Politik. Deshalb sollte dieser Paragraph beibehalten werden!

Gregor **Kupper** hält fest, dass es der Stawiko darum ging, dass wir hier jetzt nicht neue Experimentierfelder auf tun, sondern dass das, was besteht auf bundesrechtlicher Ebene, jetzt erst mal umgesetzt und gelebt wird. Wenn sich da Entwicklungen ergeben in Zukunft, verschliesst sich die Stawiko dem mit Sicherheit nicht. Aber das wollen wir wissen. Selbst der Kommissionspräsident hat vorher bei § 22 argumentiert, dass wenn der Kanton eine Institution selber führen möchte, der Kantonsrat entscheiden sollte. Das haben wir abgelehnt. Und hier ist es genau dasselbe. Da wollen wir doch wissen, was auf uns zukommt. Da soll die DI entsprechende Vorarbeit leisten und mit einem entsprechenden Antrag in den Regierungsrat kommen. Wir verschliessen uns solchen Experimenten, die jetzt vielleicht irgendwo angedacht sind, und wollen, dass jetzt zuerst mal das umgesetzt wird, was tatsächlich auf Bundesebene vorgeschrieben ist. Der Stawiko-Präsident empfiehlt dem Rat, diesen Paragraphen zu streichen. Die Stawiko hat das mit 4:2 Stimmen beschlossen.

Berty **Zeiter** weist darauf hin, dass es in diesem Paragraphen um Pilotprojekte im Bereich der Steuerung und Finanzierung geht. Wir wollen die Steuerung von der Input-Steuerung (Einflussnahme auf die Einrichtung) auf die Output-Steuerung verlagern. Kommt Ihnen denn diese Thematik nicht irgendwie bekannt vor? Erst vor vier Monaten haben wir hier im Saal grossmehrheitlich genau einen solchen Wechsel beschlossen, nämlich mit Pragma, der neuen Verwaltungsführung. Deshalb bittet die AGF den Rat, konsequent zu sein und auch hier einen Wechsel von Input zu Output-Steuerung zu ermöglichen und anzupeilen. Besonders, da hier bei einem Systemwechsel die Behinderten mit ihren besonderen Bedürfnissen stärker in den Fokus gestellt werden sollen. Aber es wird nicht so schnell gehen. Denn es ist ja im Behindertenkonzept klar festgehalten, dass es zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sinnvoll ist, den Systemwechsel vorzunehmen. Wenn der Stawiko-Präsident sagt, wir müssten vorher schon wissen, worauf wir uns einlassen, dann sind wir inkonsequent. Dann können wir uns ja mit Pilotprojekten die Entscheidungsgrundlagen dafür nicht erarbeiten. Genau bei Pragma haben Sie das ja auch gemacht, mit einem Pilotprojekt die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, damit wir diese nachher beisammen haben. Und darum bitten wir den Rat, diesem Paragraphen in der Fassung der Kommission zuzustimmen, damit wir hier die Möglichkeit haben, einen solchen Wechsel überhaupt anzusteuern.

Christina **Huber Keiser** legt zuerst ihre Interessenbindung offen. Sie ist Präsidentin der Kantonalkommission von Pro Infirmis Zug. Das ist eine Organisation, die sich dafür einsetzt, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben selbständig und selbstbestimmt führen können und nicht benachteiligt werden. Als Fachorganisation im Bereich der Behindertenpolitik unterstützt Pro Infirmis die Prüfung der Systemumstellung von der Objekt- hin zur Subjektfinanzierung, wie sie nota bene auch im Behindertenkonzept angekündigt wurde. Von der Subjektfinanzierung versprechen wir uns für die Zukunft ein breiteres und vor allem ein bedarfsgerechteres Angebot für Menschen mit Behinderung. Dieser Systemwechsel würde auch einen Hal-

tungswechsel bedeuten. Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung erhält damit nämlich mehr Gewicht. Natürlich ist es so, dass bei der subjektorientierten Finanzierung noch viele Fragen offen sind. Genau deshalb soll es aber in unserem Kanton möglich sein, im Rahmen von Pilotprojekten zu prüfen, ob und wie wir solche Formen der Steuerung praxistauglich umsetzen können. Unterstützen Sie deshalb § 28.

Felix **Häcki**: So wie § 28 in beiden Fällen formuliert ist, könne beliebige Projekte finanziert werden. Wir machen also eine Tür auf, die viel weiter geht. Wenn so eine konkrete Vorstellung besteht für die Umstellung der Finanzierung, soll es bitte über eine Motion oder über eine Regierungsvorlage geschehen. Wir müssen hier nicht im Gesetz eine Tür öffnen. Sie können ja morgen eine Motion einreichen und dort können Sie dann genau beschreiben, was sie wollen. Dann wird das abgeklärt und später darüber abgestimmt. Aber dass wir jetzt einfach auf ein paar Worte hin im Gesetz eine Tür öffnen, wobei wir nicht wissen, wie weit wir das tun, ist völlig falsch. Bitte folgen Sie hier der Stawiko!

Eusebius **Spescha** bittet Felix Häcki, den Text genau zu lesen. Im Titel heisst es: Pilotprojekte im Bereich der Steuerung und Finanzierung. Also da öffnen wir nicht Tür und Tor für irgendwelche Experimente für neue Sozialeinrichtungen oder so. Sondern das ist definiert. Und im Paragraphen selber ist explizit formuliert «... die andere Formen der Steuerung und Finanzierung zulassen». Das ist sehr eng und relativ konkret und abschliessend formuliert. Die subjektorientierte Finanzierung haben wir nicht auf der linken Seite erfunden, sondern das ist eine klassische bürgerliche Forderung. Eusebius Spescha kann sehr gut leben damit, aber erst dann, wenn wirklich die Instrumente bestehen, um das umzusetzen. Sie können es vielleicht vergleichen mit dem Altersbereich. Sie kennen dort die Diskussion über BESA und andere Systeme, die dazu verhelfen, eine subjektorientierte Finanzierung konkret umzusetzen. Es geht einfach darum, dass wir z.B. im Behindertenbereich auch solche Instrumente schaffen. Es gibt sie im Moment nicht. Irgendjemand muss mal Geld in die Hand nehmen, um diese zu entwickeln. Der Votant glaubt, dass wenn die öffentliche Hand, die Kantone ein solches Interesse haben, sollten sie sich auch zusammenfinden und ein paar Kantone zusammen das Geld mal in die Hand nehmen, um gute Instrumente zu erarbeiten.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass die Regierung in der ursprünglichen Vorlage den Titel «Pilotprojekte» gewählt hat. *Sie begrüsst aber die Präzisierung der vorbereitenden Kommission, wonach es sich um «Pilotprojekte im Bereich der Steuerung und Finanzierung» handelt.* Damit wird auch klar, dass mit § 28 nicht etwa eine Generalklausel geschaffen wird, wie dies Franz Zoppi und Felix Häcki befürchtet haben. Sondern dass es vielmehr darum geht, Alternativen im Bereich der Steuerung auszuprobieren und weiterentwickeln zu können. Es versteht sich von selbst, dass nur noch solche Alternativen überhaupt zu einem Pilot gelangen, bei denen ein Effizienzgewinn gegenüber dem heutigen System in Aussicht steht. Das heisst, Pilotprojekte können bei Erfolg durchaus dazu führen, dass man kostengünstigere Varianten findet. Der Bereich der sozialen Einrichtungen befindet sich seit Einführung der NFA in einem starken Entwicklungsprozess, der auch nach drei Jahren Übergangsfrist noch lange nicht abgeschlossen sein wird. Es wäre falsch, diese Entwicklung nur anderen Kantonen zu überlassen und später

fixfertige Modelle bei der Subjektfinanzierung übernehmen zu müssen. Mindestens ebenso wichtig wie die Modelle sind die direkten Erfahrungen, die Beteiligte bei der Entwicklung damit machen.

Die Direktorin des Innern möchte auch hier wieder auf die intensive Zusammenarbeit in der Zentralschweiz aufmerksam machen. Der Kanton Zug hat für die Bedarfsplanung, die Steuerung und Finanzierung die Leitung in der Zentralschweiz übernommen. Sie müssen keine Angst haben, dass Sie überhaupt nicht mitentscheiden können. Die Regierung muss Pilotprojekte budgetieren. Die Stawiko-Delegation schaut dies an. Sie haben die Möglichkeit, beim Budget wieder einzugreifen. Aber es ist sehr unüblich, dass operative Projekte zuerst einer Vorlage für den Kantonsrat bedürfen und so wertvolle Zeit verloren geht. Es würde auch sonderbar aussehen, wenn Zug signalisieren würde, er lehne sich zurück und die anderen Zentralschweizer Kantone arbeiteten bei Pilotprojekten bei der Steuerung und Finanzierung allein weiter. Es würde auch überhaupt nicht der Strategie des Regierungsrats entsprechen, die Sie ja alle kennen: «Mit Zug einen Schritt voraus». Danke für die Unterstützung für die Version der vorberatenden Kommission.

Felix **Häcki**: Lassen Sie sich nicht einlullen und sehen Sie klar! Wenn er gesagt hat, es werde Tür und Tor geöffnet, auch wenn man die Fixierung habe auf Steuerung und Finanzierung. Was ist dann das ganze Gesetz? Da geht es ja im ganzen Gesetz nur um Steuerung und Finanzierung. Um etwas anderes geht es ja gar nicht. Also machen wir hier das ganze Gesetz auf. Seien Sie sich dessen bewusst: Es ist alles Steuerung und Finanzierung, was wir bisher behandelt haben und was am Schluss noch kommt. Soweit geht das. Wenn Sie ein konkretes Projekt haben, das Sie haben wollen, so machen Sie bitte den normalen Weg über eine Motion oder über einen Regierungsantrag an den Kantonsrat. Und dann wissen wir genau, um was es sich handelt und wo wir uns einsetzen und was wir finanzieren wollen. Bitte stimmen Sie dem Antrag der Stawiko zu!

Anna **Lustenberger-Seitz** möchte Felix Häcki widersprechen. Das ist ein Misstrauensvotum gegenüber der Direktion des Innern. Darum bittet die Votantin den Rat, dem Antrag der Kommission zu folgen.

→ Der Rat lehnt den Antrag der Stawiko mit 45:24 Stimmen ab.

§ 31 Ziff. 1 § 34^{bis} (neu)

Gregor **Kupper** weist darauf hin, dass es in diesem Paragraphen, der neu ins Sozialhilfegesetz eingefügt werden soll, um zwei Sachen geht. Es geht in der Hauptsache darum, die Kompetenzen zu regeln und die Koordination in der Umsetzung des Bundesgesetzes der DI zuzuweisen. Das macht Sinn. Dann wird aber in einem zweiten Satzteil eine eigene kantonale Behindertenpolitik stipuliert. Die Stawiko ist klar der Meinung, dass wir zwar das Bundesgesetz umsetzen wollen, darüber hinaus aber einstweilen nicht gehen müssen. Wir haben darüber diskutiert, diesen Paragraphen überhaupt ganz zu streichen, weil wir ihn für unnötig finden, da aus der Sache heraus ohnehin klar ist, dass die DI zuständig ist. Die Direktorin des Innern hat dann aber Wert darauf gelegt, dass zumindest die Koordinationsaufgaben des Bundesrechts klar zugewiesen werden. Die Stawiko hat den Streichungsantrag mit 3:3 und dem Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt und ist dann mit 5:1 Stimmen der Definition gefolgt, wie sie im Stawiko-Bericht wieder-

gegeben ist, dass nämlich der Satzteil «... die Behindertenpolitik des Kantons, insbesondere ...» gestrichen wird. Das hängt dann logischerweise auch mit der Personalstelle zusammen, weil wir dann da doch die Funktion und die Aufgaben der DI anders definieren. Auf die Personalstelle wird der Votant dann aber beim entsprechenden Paragraphen zurückkommen.

Eusebius **Spescha** hält fest, dass die Kommission diesen Paragraphen auch ausführlich diskutiert hat. Eigentlich geht es hier um eine übliche Formalität. Es ist nämlich fast immer so, wenn wir in einem Gesetz Bundesrecht vollziehen, dass wir dann im Gesetz schreiben, welche Direktion zuständig ist für die Umsetzung. Der Kommissionspräsident kann sich an x Gesetze erinnern, wo bei Einführungsgesetzen zu Bundesrecht definiert wird, welche Direktion für die Umsetzung dieses Bereichs zuständig ist. Von daher ist es nichts als logisch, dass auch in diesem Bereich steht: «Für Behindertenfragen ist die Direktion des Innern zuständig». Diese Formalität macht also Sinn.

Ob man jetzt explizit noch formuliert «die Behindertenpolitik des Kantons» oder auf diese Aussage verzichtet, macht aus Sicht des Votanten den Braten nicht unbedingt feiss. Es ist nämlich klar, dass wenn der Kanton den Verfassungsauftrag und das Behindertengleichstellungsgesetz und das IFEG vollzieht, dass er damit gleichzeitig ein Stück kantonaler Behindertenpolitik betreibt. Aber ob man das jetzt explizit drin hat oder nicht, spielt vermutlich gar keine so grosse Rolle. Denn unter dem Strich kommt es ziemlich auf Dasselbe heraus. Der Kanton muss hier einen Verfassungsauftrag erfüllen und es ist sinnvoll, dass wir schreiben, welche Direktion hier die Federführung hat.

Christina **Huber Keiser** fordert den Rat hier und heute auf, von einer Streichung des vorgeschlagenen § 34^{bis} im Sozialhilfegesetz abzusehen und diesen in der Fassung des Regierungsrats zu belassen. Die Votantin gibt der Stawiko Recht, dass es wenig sinnvoll ist, wenn im Bereich der Behindertenpolitik dem Kantönligeist gefrönt wird; ganz im Gegenteil, auch sie begrüsst es, wenn hier vermehrt gesamtschweizerisch koordiniert wird. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass die Kantone mit der NFA im Bereich der Behindertenpolitik eine grössere Verantwortung übernehmen mussten. Dieses Mehr an Verantwortung geht einher mit einem Gewinn an Autonomie. Die Kantone verfügen heute über mehr Freiheiten in der Behindertenpolitik, was letztlich auch das Erarbeiten einer Strategienötig macht.

Mit dem vorliegenden Behindertenkonzept wurde ein gesetzlicher Auftrag erfüllt und es wurden strategische Leitlinien sowie positive Impulse für zwei wesentliche Lebensbereiche, nämlich Wohnen und Arbeit, gesetzt. Wichtig ist es nun aber, dass diese Arbeit hier und heute nicht einfach beendet wird, sondern dass wir die Möglichkeit schaffen, weiterhin an der strategischen Ausrichtung unseres Kantons im Behindertenbereich zu arbeiten und – im Sinne einer ganzheitlichen Behindertenpolitik – weitere Lebensbereiche wie etwa Mobilität, Freizeit, Bildung oder Sport zu thematisieren. Wir müssen uns bewusst sein, dass sich die Behindertenpolitik im Umbruch befindet. Stichworte sind Assistenzbudget, integrierte Schulung, die Diskussion um Objektfinanzierung der Gleichstellungsartikel in der Verfassung und nicht zuletzt die Sanierung der Invalidenversicherung. All diese Themen werden unseren Blick auf das Thema Behinderung verändern.

Der Kanton Zug soll mit der neuen Verantwortung die Chance wahrnehmen, im Behindertenbereich neue Impulse zu setzen. Dabei denkt Christina Huber nicht in erster Linie an teure bauliche Massnahmen, sondern an ein zukunftsgerichtetes

Verständnis von Behinderung und vom Umgang mit Menschen mit Behinderung. Es geht um Haltungen wie Selbstbestimmung oder Integration. Gemeinsam mit starken Partnern wie eben der Pro Infirmis hat der Kanton Zug hier die Möglichkeit, ein neues Verständnis in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und vor allem in der Zuger Bevölkerung mitzuprägen. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Akteure, welche in diesem Feld tätig sind, ihre Massnahmen aufeinander abstimmen und es ist absolut richtig, wenn der Kanton hier eine koordinierende Funktion einnimmt.

Die Votantin bittet den Rat, mit diesem Paragraphen eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass der Kanton Zug weiterhin eine fortschrittliche Behindertenpolitik verfolgen kann. Sie bittet auch darum, dann nachher auch die hierfür notwendigen und absolut berechtigten personellen Ressourcen zu sprechen. Lassen Sie uns heute zeigen, dass es dem Kanton Zug ernst ist mit der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

Anna **Lustenberger-Seitz** möchte sich dem Votum von Christina Huber anschliessen. Denn sehr viele Hindernisse, die sich behinderten Menschen stellen, wurden von unserer Gesellschaft geschaffen. Die AGF stimmt daher einstimmig diesem Paragraphen, so wie ihn die Kommission vorschlägt, zu. Es ist der Auftrag des Bundes an die Kantone, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben. Sie sollen wie wir das Recht haben, zu entscheiden, wo und wie sie leben wollen, sie sollen selbständige soziale Kontakte aufbauen können, nach ihrem Bedürfnis am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, sich beruflich aus- und weiterbilden, kurz, sie sollen über ihr Leben selber bestimmen können. Das ist eine Herausforderung für unseren Kanton. Alle Zuger Gemeinden möchten sich dieser Herausforderung stellen. Das hat man in der Vernehmlassung gut gesehen.

Jetzt bereits werden Kinder mit Behinderungen in den Schulen integriert. Und nachher? Geht der Weg für sie wieder in geschützte Werkstätten? Ambulant vor stationär, das fordern auch die Gemeinden und zeigen auf, dass es viel zu wenige ambulante Plätze für Behinderte gibt. Gemäss Bund bestehen im ersten Arbeitsmarkt nicht nur Vorurteile und stereotype Vorstellungen zu angeblich fehlenden Kompetenzen von Menschen von Behinderungen, nein es fehlen oft behindertenfreundliche Strukturen und geeignete Weiterbildungsmöglichkeiten, kurz, die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist noch viel zu wenig vorhanden.

Im Stawiko-Bericht wird klar aufgezeigt, wofür die momentanen Stellen im Behindertenwesen auf der DI da sind, aber auch klar festgehalten, was fehlt. Im Regierungsbericht wird dargelegt, welche Aufgaben einer Fachstelle Behindertenfragen zukommt. Es geht um eine Umsetzung der Behindertenpolitik, wie sie auch viele Vernehmlassungsteilnehmende fordern, wie sie der Bund empfiehlt, wie sie die Menschen mit Behinderungen in unserem Kanton auch verdienen. Dies entspricht dem Paragraphen, so wie ihn auch die Kommission vorschlägt.

Es gibt einige Organisationen die sich in unserem Kanton einsetzen für die Menschen mit Behinderungen. Aber es gibt immer noch viel zu tun, damit auch der Kanton Zug Benachteiligungen für diese Menschen beseitigt. Die Bedürfnisse dieser Menschen gehen häufig vergessen. Das Thema Gleichstellung braucht eine Koordination, muss am richtigen Ort angesiedelt sein und das ist nun mal in der DI. Diese Menschen wollen hier in unserem Kanton bleiben, hier, wo sie zuhause sind. Sie möchten so leben können wie wir alle. Jetzt können wir ihnen diese Chance dazu geben. Daher stimmen sie diesem Paragraph im Sozialhilfegesetz in seiner vollen Ausführung zu, und ermöglichen Sie dann auch die erforderliche Stelle für Behindertenfragen. Ebenfalls bittet die Votantin den Rat, die erforderlichen Stel-

lenprozente für die DBK zu bewilligen, die sich auf das Gesetz für soziale Einrichtungen beziehen.

Felix **Häcki** erinnert daran, dass im National- und Ständerat des Langen und Breiten über die Gesetze betreffend Menschen mit Behinderung gesprochen wurde. Es wurde ein eidgenössisches Gesetz gemacht, das sehr wohl den Anliegen der Behinderten entgegenkommt. Es ist nicht so, dass dabei alles vergessen worden ist, wie wir jetzt eben gehört haben, und der Kanton nun zum Rechten schauen muss in Zug, damit es wenigstens hier besser geht. Das ist nicht die Situation. Wir haben ein Gesetz und nun auch ein kantonales Anschlussgesetz, in dem wir das eidgenössische Gesetz umsetzen müssen. Um mehr geht es nicht. Wir haben von der Kreativität gehört, die da entstehen kann. Man kann sich noch vieles anderes vorstellen. Auch hier ist – noch viel mehr als beim vorherigen Paragraphen – der Kreativität Tür und Tor geöffnet. Und das kann nicht sein. Wir haben hier ein Anschlussgesetz an ein Bundesgesetz, das wir vollziehen müssen, und da reicht es, wenn klar ist, dass die DI zuständig ist für den Vollzug. Mehr brauchen wir im Moment nicht. Wenn irgendwo ein Problem ist, kann das über den ordentlichen Weg in die Regierung kommen und dann geregelt werden. Aber wir müssen hier nicht ein Vollziehungsgesetz zu einem eidgenössischen Gesetz aufblähen zu einem speziellen Zuger Invalidengesetz. Oder eine Behindertenpolitik über die Hintertüre einführen hier in Zug, weil wir es uns ja leisten können. Auf das kommt es heraus. Es gibt viele Kantone, die können sich nicht soviel leisten wie Zug. Und die kommen sich dann auch benachteiligt vor. Bitte stimmen Sie dem Antrag der Stawiko zuzustimmen und ganz klar zu definieren, für was die Regierung zuständig ist.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass sich der Regierungsrat für die Beibehaltung seines Antrags einsetzt. Das heisst, die DI koordiniert die Behindertenpolitik des Kantons, insbesondere die Umsetzung des Behindertengesetzes und des IFEG. Die vorberatende Kommission kennt den Gleichstellungsbericht 2004-2009, Entwicklung und Herausforderungen nach fünf Jahren Behindertengesetz. Aus dem Bericht «Fünf Jahre BehiG» des Bundes geht hervor, dass das Behindertengleichstellungsgesetz die Kantone nicht dazu verpflichtet, bestimmte Koordinationsmechanismen oder Strukturen zu schaffen. Sie können jetzt sagen: Das ist ja eine Selbstverständlichkeit, dass die Kantone diese Koordination machen, dafür braucht es keine Regelung vom Bund. Das stimmt. Der Bericht zeigt aber genau hier Defizite und Nachteile auf. Koordinationsstrukturen existieren nur sektoriell und somit fehlen dem Bund sowie den Kantonen übergreifende und koordinierende Ansprechstellen auf kantonaler Ebene. Ähnlich beschreibt der Bericht die Situation für Einzelpersonen und Behindertenorganisationen. Auch für sie sind Anlaufstellen in der Verwaltung höchstens bereichsspezifisch eingerichtet, allgemeine Anlaufstellen fehlen. Die Direktorin des Innern hat aber aus den Voten vorher herausgehört, dass die Koordination nicht das eigentliche Problem ist.

Zum zweiten Punkt. Der Regierungsrat reagiert mit § 34^{bis} auch auf das mehrfach eingebrachte Anliegen aus der Vernehmlassung. Unter anderem auch alle Einwohnergemeinden bedauerten, dass sich das Behindertenkonzept auf die Themen Wohnen (Heime), Arbeit sowie Beschäftigung beschränkt. Auch das SEG beschränkt sich auf Wohnen, Arbeit und Beschäftigung. Dies in ganz krassem Gegensatz zu dem, was der Kanton Zug früher gemacht hat. Im Bericht 2000 zur Behindertenhilfe im Kanton Zug wurden auch Themen wie Freizeit, Bildung, Sport,

Mobilität, individuelle Hilfe und Förderung umfassend abgehandelt. Manuela Weichelt zitiert die Einwohnergemeinden: «Wir wünschen uns, dass diese Themen auch in das neue Behindertenkonzept einfließen.» Das haben die Einwohnergemeinden unisono in der Vernehmlassung geschrieben. Der Regierungsrat betonte mehrmals, dass dies nicht in das Behindertenkonzept einfließt, weil da der Bundesrat ganz spezielle Bedingungen gestellt hat, was hinein soll und was er verabschieden möchte. Den Rest überlässt er den Kantonen. Der Regierungsrat hat die Vernehmlassungsteilnehmenden auch hier ernst genommen und er beantragt die Verankerung dort, wo sie hingehört, nämlich ins Sozialhilfegesetz. Dort ist z.B. auch die Jugendförderung verankert. Die Regierung ist klar der Meinung, dass nur mit dieser Verankerung auch die entsprechende Legitimation besteht, Behindertenpolitik proaktiv anzugehen. Die Regierung bittet den Rat, den Antrag für eine kantonale Behindertenpolitik, der in der Vernehmlassung von den Gemeinden und den Behindertenorganisationen gestellt wurde, zu unterstützen.

Der **Vorsitzende** gibt nochmals Felix Häcki das Wort. Er weist ihn jedoch darauf hin, dass üblicherweise nach dem Votum eines Regierungsrats oder einer Regierungsrätin ein so genanntes Gentlemen's Agreement besteht, dass man sich aus dem Rat nicht mehr zum Wort meldet.

Felix **Häcki**: Wir haben jetzt eben gehört, wie kreativ das geht. Jetzt sind wir schon beim Freizeitbereich, den die Gemeinden durch den Kanton finanziert haben wollen am Schluss. Wenn die Gemeinden kreativ sein wollen, können sie das machen. Sie finanzieren es auch. Da hat der Kanton ja nichts dagegen. Aber mit Pleonasmen kommen wir nirgends hin. Was heisst proaktiv? Entweder man ist aktiv oder nicht. Der Votant versteht nicht, was damit gemeint ist. Bitte folgen Sie der Stawiko!

→ Der Rat gibt mit 38:37 Stimmen dem Stawiko-Antrag den Vorzug.

§ 31 Ziff. 3 § 1 Abs. 1

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier drei Anträge vorliegen.

1. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrats gemäss Vorlage Nr. 1887.1 und der Zusatzvorlage Nr. 1887.3: Für die Direktion für Bildung und Kultur +0,1 und für die Direktion des Innern + 1,0 Planstellen (unbefristet).
2. Antrag der vorberatenden Kommission: DBK +0,1 und DI + 1,0, diese auf vier Jahre befristet für Behindertenpolitik
3. Antrag der Stawiko: Ersatzlose Streichung von § 31 Ziff. 3 (Personalplafonierungsbeschluss), also kein zusätzliches Personal für diese Aufgabe.

Eusebius **Spescha** weist darauf hin, dass es hier ja eigentlich um zwei Stellenbegehren geht. Das eine ist eine Ergänzung im Bereich der Direktion für Bildung und Kultur um 0,5 Stelleneinheiten für Arbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses SEG. Die zweite Stelle ist eine ganze Personaleinheit im Bereich der Direktion des Innern, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes und des IFEG gewährleisten zu können.

Der Votant kann dem Rat versichern, dass die vorberatenden Kommission sich diesen Stellenbegehren mit einiger Skepsis genähert hat. Es war nicht so, dass wir von Anfang alle mit Begeisterung eingeschwenkt sind und gesagt: Juhui, wir dürfen wie-

der mal neue Stellen schaffen! Die Skepsis bezog sich weniger auf die Direktion für Bildung und Kultur, weil es ja offensichtlich ist, dass diesem Bereich mit diesem Gesetz neue Aufgaben geschaffen werden. Und es ist wohl nachvollziehbar, dass ein halber Tag Arbeitsaufwand pro Woche in etwa angemessen zu dieser neuen Aufgabe sein dürfte.

Die Skepsis galt vielmehr der zusätzlichen Stelle im Bereich dieses Auftrags im Behindertenbereich. Wir haben aber dann in der Diskussion festgestellt, dass es klar ist, dass der Kanton vom Bund her eine Aufgabe hat in diesem Bereich. Ob das nun eine halbe Stelle ist oder eine ganze, ist nicht ganz einfach im vornherein zu beurteilen. Das zeigt sich ja dann zum Teil auch bei der Arbeit. Von daher hat sich die Kommission schlussendlich entschieden zu sagen: Wir schaffen diese Stelle, aber wir befristen sie auf diese vier Jahre. Mit dieser Befristung hat dann der Kantonsrat nachher grundsätzlich die Möglichkeit, auch eine Beurteilung vorzunehmen. Ist das, was mit dieser Stelle gemacht wurde, tatsächlich im Sinn und Geist dieses Auftrags oder wurde da über das Ziel hinausgeschossen? Schlussendlich überwog in der Kommission doch mit deutlichem Ergebnis die Meinung: Es macht Sinn, diese Stellenkapazitäten zu schaffen, es macht aber auch Sinn, sie zu befristen, um dann eine ausführliche Auswertung zu erhalten.

Dahinter steht natürlich auch die Philosophie des ganzen Personalstellenbeschlusses. Auch dort ist ja die Grundlage: Wenn wir Aufgaben definieren, die zu erfüllen sind, braucht es auch entsprechende Kapazitäten. Und wenn wir Aufgaben haben, die zu erfüllen sind, dann sollten wir auch konsequent sein und der Regierung die Möglichkeit geben, diese tatsächlich ernsthaft wahrzunehmen. In diesem Sinne beantragt der Votant, diesem Stellenbegehren im Sinn und Geist der Kommission zuzustimmen.

Gregor Kupper: Wir haben für den Bereich, der jetzt zur Diskussion steht, im Rahmen des NFA zwei Stellen bewilligt, im Rahmen des ZFA 0,6 Stellen und dann im September 2008 nochmals 0,8 Stellen. Für den Bereich stehen heute 4,1 Stellen zur Verfügung. Die Stawiko ist klar der Meinung, mit 4,1 Stellen sei der Vollzug dieses Gesetzes gewährleistet. Das ist machbar. Wir müssen auch daran denken, dass nicht einfach immer nur neue Aufgaben dazu kommen, es fallen auch Aufgaben weg. Die Leute, die jetzt in diesem Bereich arbeiten, haben sich intensiv mit der Erstellung dieses Gesetzes befasst. Sie haben sich mit der Erstellung des Konzepts befasst. Diese Aufgaben fallen weg. Jetzt geht es um den Vollzug. Und da sind wir der Meinung, dass das machbar ist mit diesen 4,1 Stellen.

Die Befristung an sich ist sowieso problematisch. Wir haben einen Personalstellenbeschluss, der Ende 2011 ausläuft. Die Regierung will ihn nicht verlängern. Das haben wir im Rahmen der Pragma-Diskussion so gehört. Das heisst also, dass die Befristung gar nicht fasst. Sie fasst höchstens für das Jahr 2011.

Zur 0,1 Stelle bei der DBK. Da schreibt die Regierung selbst in ihrem Bericht auf S. 29, dass Aufgaben von der Direktion des Innern an die DBK übertragen werden. Ja was ist denn logischer, als dass die DBK diese 0,1 Stellen mitgibt. Die braucht es da nicht mehr, aber am anderen Ort. Da muss die Regierung eine gewisse Flexibilität an den Tag legen und dann ist das machbar. Abgesehen davon, dass auch diese 0,1 Stellen nur noch für das Jahr 2011 eine Rolle spielen.

Die Stawiko beantragt mit 5:1 Stimmen die Streichung des Änderungsantrags zum Personalstellenbeschluss, und die CVP schliesst sich diesem Antrag grossmehrheitlich an.

Eugen **Meienberg** weist darauf hin, dass wir heute ein neues und wichtiges Gesetz im Behindertenbereich beraten. Die Stawiko beantragt einerseits, einen Teilsatz betreffend Behindertenpolitik zu streichen, und will vor allem auch die befristete zusätzliche Stelle für die Fachstelle nicht bewilligen. So sehr der Votant die Dame und die Herren der Stawiko schätzt und meistens auch ihre Anträge nachvollziehen und unterstützen kann, heute muss er bei diesem Antrag die Gefolgschaft komplett verweigern.

Es stimmt, dass wir für die Vorbereitung des Konzepts und des Gesetzes sowie die Umsetzung der NFA und ZFA bereits Stellen geschaffen haben. Ein Teil der Arbeit ist dann auch erledigt, aber der grössere Teil beginnt mit der Inkraftsetzung ja eben erst. Übersuchen sie doch noch einmal, welche Aufgaben und Pflichten neu auf das Amt zukommen. Die Begründung, dass der Kanton bereits seit 2008, also seit Beginn der NFA zuständig sei, stimmt nur auf dem Papier. Die Übergangsbestimmungen welche Ende dieses Jahres auslaufen, haben Rechte und Pflichten von Behinderten und den involvierten Institutionen fortgeschrieben. Ab 1. Januar 2011 müssen die Aufgaben nach neuem Recht durch den Kanton komplett vollzogen, geprüft und kontrolliert werden. Der Votant glaubt, dass damit die bereits geschaffenen Stellen so knapp reichen und nach einer gewissen Anlaufphase die neu anfallenden Arbeiten gut bewältigt werden können.

Es wird jedoch mit Sicherheit grossen Koordinations- und Informationsbedarf für betroffene Personen und deren Umfeld sowie vor allem für die Gemeinden geben. Daher wurde diese Koordinationsstelle ja auch von allen Gemeinden unisono gefordert. Jetzt regeln wir erst Wohnen und Arbeit, es gibt jedoch noch weit mehr Themenfelder, welche bearbeitet werden müssen. Lesen sie im Zusatzbericht und Antrag des Regierungsrats doch selber nochmals nach. Hier ist der Kanton wesentlich gefordert, denn es überfordert die Gemeinden und Einzelpersonen. Eugen Meienberg ist der Meinung, dass darum diese zusätzliche Stelle, befristet für vier Jahre, absolut berechtigt, ja unbedingt erforderlich ist.

Seien wir wie auch in anderen Bereichen auch hier fortschrittlich, denken wir an die Zukunft. Die Zukunft für Menschen mit einer Behinderung oder mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, welche leider nicht nur die Sonnenseiten des Lebens kennen. Wenn wir heute diese Stelle bewilligen, ist das ein wichtiger Meilenstein in der Behindertenpolitik eines fortschrittlichen Kantons Zug. Sie geben so die Chance, eine wichtige Arbeit weiter zu entwickeln, und vielen Involvierten auch eine Anlaufstelle für behindertenspezifische Themen und Anliegen.

Nicht zuletzt geben sie auch vielen Frauen und Männern welche sich ehrenamtlich in verschiedensten Institutionen für Menschen mit Behinderungen einsetzen, ein positives Zeichen. Ein Zeichen, mit ihrer für den Kanton so wertvollen Arbeit fortzufahren und die Leistungen in den Institutionen zu optimieren.

Bitte unterstützen sie diese beiden in die völlig falsche Richtung gehenden Anträge der Stawiko nicht. Folgen Sie bitte dem Regierungsrat und der vorberatenden Kommission, dies im Sinne einer zukunfts- und aufgabenorientierten Lösung im Behindertenbereich. Natürlich hofft Eugen Meienberg, dass alle 13 in der Kommission befürwortenden Mitglieder hier standhaft bleiben.

Hubert **Schuler** hält fest, dass die SP-Fraktion den Antrag der vorberatenden Kommission unterstützt. Mit der zusätzlichen Personalstelle wird es der DI möglich, die Behindertenpolitik umzusetzen. Die Argumentation der Stawiko kommt dem Votanten vor, wie wenn jemand ein Haus baut. Da werden die nötigen Räume geplant, Keller, Eingang, Nassräume, Stube, Schlafzimmer. Plötzlich kommt die Bank und verlangt, dass der Hausbesitzer alle aus ihrer Sicht unnötigen Räume

nicht baut. Der Keller, die Nassräume und auch einen Teil der Stube sollen gestrichen werden. Im Haus brauche es nur Schlaf- und Arbeitsräume. Alles andere sei nicht nötig. Möchten Sie in einem solchen Haus wohnen? Wohl eher nicht. Aus diesem Grund soll im Kanton Zug eine umfassende Behindertenpolitik erarbeitet und umgesetzt werden. Wir dürfen nicht auf halbem Weg stehen bleiben.

Felix **Häcki**: Über was diskutieren wir hier? Wir haben vorher eine spezielle Zuger Behindertenpolitik abgelehnt, was Hubert Schuler offenbar schon wieder vergessen hat. Es kann also nicht sein, dass wir hier eine Personaleinheit für eine Stelle für Behindertenpolitik schaffen, wenn wir ja gar keine betreiben. Es wird nur koordiniert. Das haben wir vorher beschlossen. Das andere Begehren um 0,1 Stellen. Sie müssen sich mal überlegen, was das heisst. Der Kanton hat gegen 2'000 Mitarbeiter und nun wird beantragt, 0,1 Stellen zu schaffen, um irgendetwas umzusetzen. Auch die eine Stelle ist doch im Verhältnis zum Gesamtbestand des Personals nicht mehr nachvollziehbar, dass wir uns kurz vor Ende des Personalbeschlusses nochmals mit Marginalien herumschlagen müssen und solche Stellen bewilligen. Es kann dem Votanten niemand vormachen, dass man nicht eine Stelle, wenn man sie braucht für die Koordination, aus dem gesamten Bestand organisieren kann. Also bitte stimmen Sie dem Antrag der Stawiko zu!

Stefan **Gisler** erinnert daran, dass der Stawiko-Präsident mit einem freudischen Versprecher davon sprach, dass der *Verzug* des Gesetzes gewährleistet sei. Genau das wird passieren, wenn wir die Personalstellen nicht bewilligen. Es geht nicht an, dass zuerst der Bund, dann dieser Rat der Regierung und der Verwaltung neue Koordinationsaufgaben übertragen, und dann nicht die nötigen Personalressourcen sprechen. Eigentümlich auch die kreative Argumentation von Felix Häcki, der sagt, die 0,1 Stellen seien nicht zu sprechen, es sei zu wenig. Da kommt schon mal eine Direktion, stellt nicht Anträge auf drei, vier Stellen, sondern ist sparsam, und dann ist das dann die Begründung, dass man es nicht sprechen soll. Das ist kreativ und der Votant bittet den Rat, diese Kreativität von Felix Häcki nicht zu unterstützen.

Manuela **Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem neuen SEG 1,1 neue Stellen von der Regierung beantragt werden. Wie knapp die Ressourcen im Vergleich zu den Aufgaben in diesem Bereich sind, sieht man allein schon an der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, was ja eingangs mehrmals erwähnt wurde. Dass es so lange auf sich warten liess, hat auch etwas mit Personalressourcen zu tun. Sie haben beschlossen, dass die DI die Koordination des eidgenössischen Behindertengesetzes und des IFEG koordinieren soll. Das haben wir jetzt ins Sozialhilfegesetz geschrieben. Damit diese Koordination nicht ebenfalls jahrelang liegen bleibt, ist es sinnvoll, dafür auch Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es sei denn, man erwartet von der Verwaltung, dass sie für neue Aufgaben zusätzliche Überstunden leistet. Bei der Jahresrechnung 2009 stellte eine Stawiko-Delegation fest, dass in einer Direktion ein Guthaben von über 1'000 Arbeitstagen offen ist, was einem Betrag von rund 1,1 Mio. Franken entspricht. Die Regierung kann ihr Personal nicht wie eine Zitrone auspressen. Der Kanton ist ein verantwortungsbewusster Arbeitgeber. Die Regierung hat im Zusammenhang mit NFA und dem Behindertenbereich Stellen erhalten. Aus diesem Grund hat die Regierung für das SEG auch keine neuen

Stellen beantragt. Wir hätten da locker auch noch mit Stellenbegehren kommen können. Aber wir haben respektiert, dass wir im Vorfeld für die NFA Stellen bekommen haben. Wir haben sie gebraucht für die Aufsicht und die Kostengut-sprachen. Denn vor NFA hatte der Behindertenbereich lediglich 0,8 Stellen. Und das reicht nun wirklich nicht, um dieses Gesetz umzusetzen. Wir haben für die Umsetzung des SEG heute aber genügend Stellen. Nicht auf Vorrat, aber es reicht. *Einverstanden ist der Regierungsrat mit dem Vorschlag der vorbereitenden Kom-mission, die Stelle auf vier Jahre zu befristen.* Dies entspricht auch dem kürzlich vom Kantonsrat gefällten Beschluss bei der letzten Koordinationsstelle. Vor etwa einem Jahr hat die Stawiko ohne mit den Wimpern zu zucken eine befristete volle Stelle für die Koordination von statistischen Daten beschlossen. Da hat Felix Häcki auch nicht im Rat gesagt, es müsse nur koordiniert werden, das brauche keine Stellenprozente. Auch hier handelt es sich um eine Aufgabe bei der Statistik, die alle Direktionen betrifft, eine Koordination, die bis anhin gefehlt hat, eine sehr sinn-volle Investition, die der Kantonsrat beschlossen hat. Das Gleiche erwartet die Regierung aber auch bei der Koordination vom Gleichstellungsgesetz für Behinder-te und dem IFEG.

Zum anderen Stellenbegehren, zur DBK. Das ist klar zu trennen von der Koordina-tionsstelle für Behindertenpolitik. Es geht um den Aufsichtsbereich, die regelmässi-ge Kontrolle des Wohnbereichs bei den Sonder- und Privatschulen. Das ist sehr wichtig, gerade zur Vorbeugung von Missbrauchsfällen. Die Erfahrung der DI zeigt, dass es die betroffenen Einrichtungen auch sehr schätzen, wenn der Kanton hier seine Aufsichtsfunktion professionell wahrnimmt. Neu gemäss SEG geht diese Verantwortung an die DBK. Bis anhin war es so, dass bei den Sonder- und Privat-schulen die DBK den Schulbereich die Aufsicht übernommen hat und die DI hätte gemäss Gesetz den Wohnbereich übernehmen müssen. So hatten diese Schulen eigentlich immer zwei Ansprechpersonen, was nicht sinnvoll ist. Dass die DBK für ihre neu übernommene Verantwortung lediglich 0,1 Stellenprozente beantragt, ist wirklich sehr vorsichtig und es wurde geschätzt, dass da nicht Stellenprozente auf Vorrat beantragt wurden. Das zeigt, dass die Regierung wirklich bewusst und adä-quat mit Mehraufwand umgeht. Es handelt sich um eine neue Aufgabe, die von der Verwaltung im Heimbereich bei den Privat- und Sonderschulen kaum wahrgenom-men wurde, beziehungsweise durch eine Heimkommission ausgelagerte.

Die Regierung fordert von ihrem Personal sehr viel. Aber helfen Sie bitte mit, dass für die Aufgaben, welche die Verwaltung übernehmen muss, auch die nötigen Res-sourcen gesprochen werden. Herzlichen Dank.

→ Der Rat entscheidet sich mit 43:31 Stimmen für den Antrag der Stawiko.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.

Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1887.7 – 13476 enthalten.

Die Debatte wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.